

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 31.

### An den Landtag des Großherzogtums.

An der Spitze unterhalb Oldenburg wird der linksseitige Schaudeich von dem II. Deichbände, der rechtsseitige von dem I. Deichbände unterhalten. Die Unterhaltung befaßt die sichere Instandhaltung der Deiche selbst und der Bermen, soweit dies zum Schutze des Landes erforderlich ist. Die Befestigung der Außenbermen an der Flußseite liegt dem Oldenburgischen Staate ob. Nach Verträgen vom Jahre 1894 hat der Staat den gesamten, bisher den Deichbänden obgelegenen Uferschutz übernommen und sich verpflichtet, für den Zweck einer vollständigen hinreichenden Sicherung des Schaudeiches die erforderlichen Uferschutzwerke einschließlich Schlingen, Pack- und Bollwerke ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Erfordern auch neu anzulegen.

Die Außenbermen des Spintedeiches sollen beständig eine Breite von 20 Fuß, gleich 5,92 m, rund 6,0 m haben. Diese Breite ist an vielen Stellen nicht vorhanden. Um sie herzustellen, müßte eine Verlegung des Deiches nach dem Lande hin erfolgen. Die Kosten hierfür müßten die Deichbände tragen.

Die Unterhaltung der Uferschutzwerke verursacht dem Staate jährlich erhebliche Kosten. Diese Kosten werden desto größer, je tiefer die Sohle des Flusses ist.

Die Flußsohle ist in den letzten Jahren an vielen Stellen erheblich tiefer geworden. Diese Vertiefung muß in der Hauptsache auf die Korrektur der Weser und Spinte zurückgeführt werden und auf die Senkung des Mittel — Niedrigwassers. Letzteres ist bei Oldenburg gesunken von

	N. N. + 1,33	in den Jahren	1871/80
auf	N. N. + 1,18	" " "	1881/90,
"	N. N. + 0,79	" " "	1891/1900,
"	N. N. + 0,33	" " "	1898/1910,
	also im ganzen um 1 m.		

In Spintebriek ist der Niedrigwasserstand gesunken von

	N. N. — 0,12	in den Jahren	1871/80
auf	N. N. — 0,16	" " "	1881/90,
"	N. N. — 0,48	" " "	1891/1900,
"	N. N. — 0,85	" " "	1898/1910,
	also im ganzen um 0,73 m.		

Eine mangelhafte Spinte- und Deichstrecke ist in der Nähe von Neuenhinterdorf bei dem sogenannten Judenloch, km 14,7 bis 15,0 der Spintemessung. Der Querschnitt der Spinte ist hier erheblich eingengt, und zwar in der Wasserhöhe durch die früher

vom Deichband, später vom Staate unterhaltenen Packwerke, dann aber auch durch die Deiche, welche dem Flusse zu nahe liegen, so daß die Bermen nicht die erforderliche Breite haben. Durch die Einengungen in der Breite ist eine Vertiefung in der Sohle eingetreten, die in der Mitte rund 1,80 m unter der bestmöglichen Sohle beträgt.

Bei hohen Fluten entstehen in den Engen starke Wassergeschwindigkeiten; dadurch wird die Sohle stark angegriffen und vertieft. Das wirksamste Mittel, dem Huntewasser den erforderlichen Querschnitt zu geben und eine Gefährdung der Deiche zu vermeiden, ist das Zurücklegen der Deiche. In der beregten Strecke, von km 14,7 bis 15,0, kommt der Lage wegen nur der rechtsseitige, in der Gemeinde Neuenhunteorf im I. Deichband belegene Deich in Betracht.

Die Deiche sollen nach dem im Ministerium ausgearbeiteten Entwurf soweit zurückgelegt werden, daß die Hunte so groß hergestellt werden kann, wie der Bauplan des neuen Weser-Hunte-Kanals es erfordert, und zwar mit einer Sohlbreite von mindestens 18 m, einer Breite zwischen den Packwerken in Niedrigwasserhöhe von 28,0 m und einer Tiefe von 2,50 m unter dem niedrigsten Wasserstande.

Die Verlegung der Deiche kostet nach Anschlag 55 000 *M*. Da die Zurücklegung des Deiches großen Wert für die Deichbände und den Staat hat, haben sie gemeinsam die Kosten zu tragen. Der I. und II. Deichband haben sich bereit erklärt, je 15 000 *M* zu den Kosten der Deichverlegung zuzuschießen. Die übrigen Kosten in Höhe von 25 000 *M* wird der Staat übernehmen müssen.

Die Staatsregierung stellt den Antrag:

Der geehrte Landtag wolle zu den Kosten der Deichverlegung km 14,7 bis 15,0 der Huntemessung einen Betrag bis zu 25 000 *M* aus dem Weserfonds zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 10. November 1916.

Staatsministerium.

R u h r a t.

## Anlage 32.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem Ersuchen des Landtages gemäß läßt die Staatsregierung dem Landtage hierneben eine Nachweisung der steuerlichen Belastung der Gemeinden des Herzogtums für 1914/15 und der Gemeinden der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für 1914 zugehen.

Oldenburg, den 10. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden und Ämter	Steuern im								
		Staatssteuern				Kommunalsteuern einschl. des Geldwerts (Hand- und				
		Grund und Gebäude- steuern M	Einkommen- steuer M	Vermögens- steuer M	Zu- sammen M	Politische Verwaltung M	Armen- Verwaltung M	Schul- verwaltung M	Kirchen- verwaltung M	Deich- und Stelachen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Stadt Oldenburg . . . . .	41 108	723 023	201 437	965 568	774 048	66 803	459 159	124 284	—
2	Eversten . . . . .	6 330	48 707	14 571	69 608	50 599	10 377	76 193	14 408	—
3	Dhmstede . . . . .	6 982	71 993	20 974	99 949	63 189	16 758	81 337	17 705	16 947
4	Osternburg . . . . .	8 270	74 332	15 008	97 610	84 763	26 246	98 891	13 138	520
5	Holle . . . . .	2 282	13 207	6 096	21 585	18 110	2 239	11 530	5 814	3 448 <sup>1</sup>
6	Wardenburg . . . . .	4 162	17 539	7 001	28 702	25 305	6 223	26 596	3 669	—
7	Hatten . . . . .	3 086	13 249	5 890	22 225	25 341	4 078	20 284	5 425	—
8	Koßtede . . . . .	5 746	59 514	27 534	92 794	53 886	15 598	62 752	8 750	5 901
9	Wiefelstede . . . . .	2 950	18 017	11 335	32 302	23 117	13 539	26 917	3 701	—
10	Amt Oldenburg zusammen	39 808	316 558	108 409	464 775	344 310	95 058	404 500	72 610	26 816
11	Westerstede . . . . .	7 608	53 617	27 196	88 421	82 760	7 307	67 448	14 326	—
12	Apen . . . . .	3 806	35 809	11 122	50 737	50 596	15 518	49 519	7 519	—
13	Zwischenahn . . . . .	5 021	38 000	19 000	62 021	66 276	11 360	49 460	7 285	—
14	Edewecht . . . . .	3 081	27 752	12 447	43 280	32 550	4 024	29 960	4 414	—
15	Amt Westerstede zusammen	19 516	155 178	69 765	244 459	232 182	38 209	196 387	33 544	—
16	Stadt Barel . . . . .	6 228	118 674	33 142	158 044	233 798	15 725	88 383	15 311	695
17	Landgemeinde Barel . . . . .	9 842	51 509	19 171	80 522	67 323	15 862	71 531	8 920	6 811
18	Bockhorn . . . . .	4 785	35 104	13 191	53 080	31 188	11 814	52 195	7 358	3 292
19	Betel . . . . .	3 994	35 909	11 735	51 638	28 232	3 285	34 865	5 077	2 055
20	Neuenburg . . . . .	1 122	11 997	3 753	16 872	20 041	1 180	14 822	4 704	567
21	Schweiburg . . . . .	2 560	16 692	6 143	25 395	14 314	2 721	20 837	2 851	6 260
22	Jade . . . . .	6 354	22 787	10 120	39 261	34 762	8 563	29 329	7 330	22 288
23	Amt Barel zusammen . . . . .	28 657	173 998	64 113	266 768	195 860	43 425	223 579	36 240	41 273
24	Stadt Zeven . . . . .	5 933	82 456	30 860	119 249	72 165	16 190	64 473	9 989	2 909
25	Clevers . . . . .	984	3 226	1 306	5 516	5 309	459	4 428	1 321	1 291
26	Sandel . . . . .	618	2 167	1 267	4 052	4 426	—	2 774	686	682
27	Schortens . . . . .	3 486	20 000	6 000	29 486	26 586	16 551	40 068	6 717	3 956
28	Sillenstede . . . . .	2 476	9 000	4 500	15 976	17 384	3 022	8 214	1 541	4 049
29	Sande . . . . .	3 834	20 024	7 510	31 368	15 755	3 993	24 536	2 065	3 021
30	Accum . . . . .	1 620	4 829	2 827	9 276	5 506	1 327	4 075	1 241	1 616
31	Fedderwarden . . . . .	2 996	13 828	4 392	21 216	12 315	8 863	21 769	3 881	2 606
32	Senwarden . . . . .	3 653	11 500	6 300	21 453	22 271	5 930	11 733	1 346	4 962
33	Pafens . . . . .	1 732	6 449	2 061	10 242	7 475	1 938	5 580	2 233	1 616
34	Waddewarden . . . . .	3 473	6 500	2 950	12 923	8 803	1 900	4 739	1 310	3 562
35	Oldorf . . . . .	1 391	2 609	1 088	5 088	6 132	717	2 096	894	1 485
36	Wüppels . . . . .	1 585	2 752	1 072	5 409	5 415	1 224	3 545	—	1 483

## des Herzogtums im Jahre 1914/15.

Jahre 1914/15				Von den Steuern kommen									Die Kommunalsteuern betragen		Bemerkungen	Laufende Nr.
der Naturalleistungen (Spanndienste)			Staats- und Kommunalsteuern zusammen	auf 1 Einwohner			auf					% der Staatssteuern				
Zusammen	davon nach dem			Staatssteuern	Kommunalsteuern	Zusammen	die Staatssteuern	die Kommunalsteuern	den Grundbesitz	das Einkommen	das Vermögen	vom Grundbesitz	vom Einkommen			
M	%	%	M	M	M	%	%	%	%	%	%	%	%			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	
1 424 294	18,9	81,1	2 389 862	32	47	79	40,4	59,6	13,0	78,6	8,4	654,3	159,8		1	
151 577	21,6	78,4	221 185	9	18	27	31,5	68,5	17,7	75,7	6,6	516,9	244,0		2	
195 936	25,8	74,2	295 885	13	26	39	33,8	66,2	19,4	73,5	7,1	723,8	202,0		3	
223 558	30,4	69,6	321 168	8	19	27	30,4	69,6	23,8	71,5	4,7	822,9	209,2		4	
41 141	45,8	54,2	62 726	14	28	42	34,4	65,6	33,7	56,6	9,7	826,2	168,8	1 Darunter Hand- und Spanndienste 202 M.	5	
61 793	37,7	62,3	90 495	8	17	25	31,7	68,3	30,4	61,9	7,7	559,7	219,5		6	
55 128	46,0	54,0	77 353	9	21	30	28,7	71,3	36,8	55,6	7,6	821,6	227,7		7	
146 887	25,1	74,9	239 681	14	23	37	38,7	61,3	17,8	70,7	11,5	641,1	184,9		8	
67 274	19,5	80,5	99 576	10	21	31	32,4	67,6	16,2	72,4	11,4	445,4	300,5		9	
943 294	28,5	71,5	1 408 069	10	21	31	33,0	67,0	21,9	70,4	7,7	675,2	213,1		10	
171 841	28,4	71,6	260 262	12	23	35	34,0	66,0	21,7	67,9	10,4	640,7	220,6		11	
123 152	22,4	77,6	173 889	10	24	34	29,2	70,8	18,0	75,6	6,4	723,8	266,9		12	
134 381	24,3	75,7	196 402	10	22	32	31,6	68,4	19,2	71,1	9,7	651,0	267,6		13	
70 948	24,2	75,8	114 228	11	18	29	37,9	62,1	17,7	71,4	10,9	556,3	193,8		14	
500 322	25,2	74,8	744 781	11	22	33	32,8	67,2	19,5	71,1	9,4	646,3	241,1	15		
353 912	21,9	78,1	511 956	24	54	78	30,9	69,1	16,4	77,1	6,5	1246,6	232,8	16		
170 447	32,9	67,1	250 969	12	26	38	32,1	67,9	26,3	66,1	7,6	570,4	221,9	17		
105 847	24,5	75,5	158 927	14	28	42	33,4	66,6	19,4	72,3	8,3	543,2	227,5	18		
73 514	25,5	74,5	125 152	15	22	37	41,3	58,7	18,2	72,4	9,4	469,6	152,5	19		
41 314	20,2	79,8	58 186	10	24	34	29,0	71,0	16,3	77,2	6,5	745,5	274,6	20		
46 983	46,2	53,8	72 378	16	30	46	35,1	64,9	33,6	58,0	8,4	848,7	151,3	21		
102 272	53,8	46,2	141 533	14	35	49	27,7	72,3	43,4	49,4	7,2	866,5	207,2	22		
540 377	34,4	65,6	807 145	14	27	41	33,1	66,9	26,6	65,4	8,0	649,2	203,6	23		
165 726	20,9	79,1	284 975	20	29	49	41,8	58,2	14,3	74,9	10,8	584,8	158,9	24		
12 808	54,9	45,1	18 324	9	20	29	30,1	69,9	43,7	49,2	7,1	714,1	179,2	25		
8 568	60,8	39,2	12 620	12	24	36	32,1	67,9	46,2	43,8	10,0	842,4	155,1	26		
93 878	32,6	67,4	123 364	9	29	38	23,9	76,1	27,6	67,5	4,9	876,6	316,6	27		
34 210	50,7	49,3	50 186	14	31	45	31,8	68,2	39,5	51,5	9,0	700,8	187,6	28		
49 370	35,2	64,8	80 738	14	23	37	38,9	61,1	26,2	64,5	9,3	452,7	159,9	29		
13 765	46,7	53,3	23 041	17	26	43	40,3	59,7	34,9	52,8	12,3	396,5	152,0	30		
49 434	34,5	65,5	70 650	11	26	37	30,0	70,0	28,4	65,4	6,2	568,9	234,2	31		
46 242	50,1	49,9	67 695	16	35	51	31,7	68,3	39,7	51,0	9,3	634,8	200,5	32		
18 842	42,3	57,7	29 084	16	29	45	35,2	64,8	33,4	59,6	7,0	460,0	168,6	33		
20 314	60,6	39,4	33 237	18	29	47	38,9	61,1	47,5	43,6	8,9	354,3	123,2	34		
11 324	62,0	38,0	16 412	17	37	54	31,0	69,0	51,3	42,1	6,6	505,0	164,8	35		
11 667	53,8	46,2	17 076	17	38	55	31,7	68,3	46,0	47,7	6,3	395,7	196,0	36		

1\*

Anlage 32.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden und Ämter	Steuern im								
		Staatssteuern				Kommunalsteuern einschl. des Geldwerts (Hand- und				
		Grund- und Gebäude- steuern M	Einkommen- steuer M	Vermögens- steuer M	Zu- sammen M	Politische Verwaltung M	Armen- Verwaltung M	Schul- verwaltung M	Kirchen- verwaltung M	Deich- und Spielstätten M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
37	St. Jooft . . . . .	1 122	2 425	866	4 413	6 296	632	3 275	—	941
38	Wiarden . . . . .	2 854	5 817	2 435	11 106	9 143	1 378	5 356	1 141	2 127
39	Winsen . . . . .	2 722	6 171	2 618	11 511	8 553	2 620	9 029	835	2 615
40	Wangerooge . . . . .	587	9 655	2 001	12 243	4 297	804	2 692	1 985	—
41	Hohenkirchen . . . . .	5 943	16 284	7 289	29 516	23 792	4 658	20 434	531	6 225
42	Widdoge . . . . .	1 930	4 541	1 839	8 310	7 607	1 728	5 829	431	2 129
43	Tettens . . . . .	3 976	12 127	5 136	21 239	16 183	3 294	11 807	1 762	4 662
44	Wiefels . . . . .	1 415	3 928	2 077	7 420	4 330	165	3 428	1 446	1 815
45	Weitrum . . . . .	489	1 239	522	2 250	1 660	155	2 285	437	787
46	Amt Sever zusammen . . .	48 886	165 071	66 056	280 013	219 238	61 358	197 692	31 803	51 630
47	Stadt Rüstringen . . . . .	26 827	480 813	43 000	550 640	486 492	65 118	519 756	72 701	4 030
48	Abbehausen . . . . .	6 126	22 151	8 127	36 404	34 818	5 813	29 700	3 268	11 016
49	Stollhamm . . . . .	5 412	17 789	8 870	32 071	33 730	—	18 227	—	16 373
50	Edwarden . . . . .	2 419	6 772	2 018	11 209	13 154	1 019	11 035	1 890	10 767
51	Tossens . . . . .	1 266	5 009	1 914	8 189	8 217	1 236	4 906	1 799	5 175
52	Langwarden . . . . .	5 357	15 375	5 521	26 253	40 033	3 452	18 670	3 080	24 036
53	Burhave . . . . .	3 978	15 110	6 295	25 383	32 032	6 689	9 226	5 212	17 788
54	Waddens . . . . .	1 582	4 988	2 132	8 702	7 167	1 111	4 378	1 850	6 053
55	Blegen . . . . .	11 513	53 730	8 726	73 969	90 363	19 939	74 165	—	24 992
56	Stadt Nordenham . . . . .	10 966	143 004	12 586	166 556	101 430	29 714	105 591	20 217	10 290
57	Genshamm . . . . .	4 828	15 232	7 332	27 392	12 707	847	16 047	1 829	7 385
58	Seefeld . . . . .	3 249	16 651	5 809	25 709	24 549	6 328	21 259	5 230	8 166
59	Amt Butjadingen zusammen	56 696	315 811	69 330	441 837	398 200	76 148	313 204	44 375	142 041
60	Stadt Brake . . . . .	7 084	91 193	17 438	115 715	59 157	11 854	124 356	16 648	6 409
61	Hammelwarden . . . . .	5 169	32 160	9 792	47 121	31 219	8 481	34 260	4 645	14 069
62	Golzwarden . . . . .	3 336	9 005	5 012	17 353	6 859	1 143	8 929	4 211	6 050
63	Nvelgönne . . . . .	1 220	7 173	3 802	12 195	7 568	413	5 964	3 182	2 300
64	Strückhausen . . . . .	8 275	33 436	13 417	55 128	46 143	11 063	25 852	6 359	15 231
65	Kodenkirchen . . . . .	6 935	33 800	16 612	57 347	33 231	1 383	33 562	3 090	13 540
66	Schwei . . . . .	4 514	18 316	9 084	31 914	23 745	3 697	19 732	—	13 971
67	Dedesdorf . . . . .	6 127	19 846	13 557	39 530	21 192	6 028	18 342	3 466	16 626
68	Amt Brake zusammen . . .	42 660	244 929	88 714	376 303	229 114	44 062	270 997	41 601	88 196
69	Stadt Esfleth . . . . .	2 000	33 962	8 789	44 751	24 695	6 262	33 323	6 528	1 104
70	Landgemeinde Esfleth . . .	2 608	11 259	5 647	19 514	5 480	3 060	12 887	2 895	3 312
71	Altenhuntorf . . . . .	2 356	9 149	4 276	15 781	4 457	2 305	9 117	1 527	3 618
72	Bardenfleth . . . . .	4 703	16 274	9 052	30 029	9 222	3 140	14 991	2 984	8 492
73	Neuenbrof . . . . .	1 554	4 103	2 300	7 957	5 496	3 212	4 585	1 191	4 764
74	Großenmeer . . . . .	2 229	9 971	4 235	16 435	15 304	3 259	10 679	3 328	5 054
75	Oldenbrof . . . . .	4 049	15 561	4 875	24 485	20 211	4 750	15 119	4 189	13 225
76	Verne . . . . .	7 897	29 158	13 974	51 029	56 152	14 189	39 289	7 020	15 308
77	Neuenhuntorf . . . . .	1 532	5 488	3 090	10 110	16 967	2 144	5 366	2 199	6 195



Jahre 1914/15				Von den Steuern kommen									Die Kommunalsteuern betragen		Bemerkungen	Laufende Nr.
der Naturalleistungen Spanndienste)			Staats- und Kommunalsteuern zusammen	auf 1 Einwohner			auf					% der Staatssteuern				
Zusammen	davon nach dem			Staatssteuern	Kommunalsteuern	Zusammen	die Staatssteuern	die Kommunalsteuern	den Grundbesitz	das Einkommen	das Vermögen	vom Grundbesitz	vom Einkommen			
	M	Grundbesitz %												Einkommen %		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	
11 144	56,1	43,9	15 557	17	43	60	28,4	71,6	47,4	47,0	5,6	549,2	201,7		37	
19 145	50,0	50,0	30 251	18	32	50	36,7	63,3	41,1	50,9	8,0	335,5	164,5		38	
23 652	41,6	58,4	35 163	14	29	43	32,7	67,3	35,7	56,8	7,5	361,7	223,9		39	
9 778	18,0	82,0	22 021	22	17	39	55,6	44,4	10,7	80,2	9,1	300,4	83,0		40	
55 640	47,4	52,6	85 156	18	34	52	34,7	65,3	37,9	53,5	8,6	443,5	179,8		41	
17 724	52,9	47,1	26 034	19	40	59	31,9	68,1	43,4	49,5	7,1	486,0	183,7		42	
37 708	55,3	44,7	58 947	17	30	47	36,0	64,0	42,1	49,2	8,7	524,7	138,9		43	
11 184	50,8	49,2	18 604	24	36	60	39,9	60,1	38,1	50,7	11,2	401,3	140,1		44	
5 324	46,7	53,3	7 574	23	53	76	29,7	70,3	39,3	53,8	6,9	508,8	228,9		45	
561 721	44,5	55,5	841 734	15	29	44	33,3	66,7	35,5	56,7	7,8	511,2	188,9		46	
1 148 097	36,3	63,7	1 698 737	12	24	36	32,4	67,6	26,1	71,4	2,5	1553,7	152,1		47	
84 615	38,4	61,6	121 019	16	38	54	30,1	69,9	31,9	61,4	6,7	530,5	235,3		48	
68 330	54,9	45,1	100 401	23	48	71	31,9	68,1	42,7	48,5	8,8	692,8	173,4		49	
37 865	57,2	42,8	49 074	16	52	68	22,8	77,2	49,1	46,8	4,1	895,2	239,4		50	
21 333	57,9	42,1	29 522	18	48	66	27,7	72,3	46,2	47,3	6,5	976,4	179,1		51	
89 271	61,1	38,9	115 524	17	59	76	22,7	77,3	51,8	43,4	4,8	1018,1	225,8		52	
70 947	52,7	47,3	96 330	18	51	69	26,4	73,6	43,0	50,5	6,5	940,2	221,9		53	
20 559	59,9	40,1	29 261	18	44	62	29,7	70,3	47,5	45,2	7,3	778,5	165,3		54	
209 459	34,6	65,4	283 428	16	47	63	26,1	73,9	29,6	67,3	3,1	629,0	255,1		55	
267 242	15,1	84,9	433 798	21	34	55	38,4	61,6	11,8	85,3	2,9	368,5	158,6		56	
38 815	44,9	55,1	66 207	24	34	58	41,4	58,6	33,6	55,3	11,1	360,7	140,5		57	
65 532	47,3	52,7	91 241	16	40	56	28,2	71,8	37,5	56,1	6,4	954,3	207,3		58	
973 968	37,9	62,1	1 415 805	19	41	60	31,2	68,8	30,1	65,0	4,9	651,8	191,4		59	
218 424	25,6	74,4	334 139	21	41	62	34,6	65,4	18,9	75,9	5,2	789,9	178,1		60	
92 674	35,4	64,6	139 795	17	33	50	33,7	66,3	27,2	65,8	7,0	634,5	186,2		61	
27 192	46,5	53,5	44 545	8	12	20	39,0	61,0	35,9	52,9	11,2	379,2	161,5		62	
19 427	34,4	65,6	31 622	22	35	57	38,6	61,4	25,0	63,0	12,0	548,0	177,8		63	
104 648	48,2	51,8	159 776	20	39	59	34,5	65,5	36,8	54,8	8,4	610,0	162,0		64	
84 806	38,9	61,1	142 153	23	34	57	40,3	59,7	28,1	60,2	11,7	475,6	156,3		65	
61 145	51,4	48,6	93 059	17	33	50	34,3	65,7	38,6	51,6	9,8	696,1	162,3		66	
65 654	53,9	46,1	105 184	28	47	75	37,6	62,4	39,4	47,7	12,9	577,3	153,6		67	
673 970	38,3	61,7	1 050 273	19	35	54	35,8	64,2	28,7	62,9	8,4	605,6	169,7		68	
71 912	19,7	80,3	116 663	20	32	52	38,4	61,6	13,9	78,6	7,5	708,5	170,0		69	
27 634	35,3	64,7	47 148	19	27	46	41,4	58,6	26,2	61,8	12,0	374,2	158,7		70	
21 024	32,1	67,9	36 805	16	22	38	42,9	57,1	24,8	63,6	11,6	286,6	156,0		71	
38 829	43,1	56,9	68 858	22	29	51	43,6	56,4	31,1	55,7	13,2	355,6	135,8		72	
19 248	49,7	50,3	27 205	17	41	58	29,2	70,8	40,8	50,7	8,5	615,2	237,0		73	
37 624	51,1	48,9	54 059	14	33	47	30,4	69,6	39,7	52,5	7,8	862,5	184,4		74	
57 494	47,4	52,6	81 979	23	53	76	29,9	70,1	38,2	55,8	6,0	673,6	194,2		75	
131 958	47,6	52,4	182 987	15	39	54	27,9	72,1	38,7	53,7	7,6	796,1	236,9		76	
32 871	62,2	37,8	42 981	16	53	69	23,5	76,5	51,1	41,7	7,2	1334,1	226,5		77	



## Anlage 32.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden und Ämter	Steuern im								
		Staatssteuern				Kommunalsteuern einschl. des Geldwerts (Hand- und				
		Grund- und Gebäude- steuern M	Einkommen- steuer M	Vermögens- steuer M	Zu- sammen M	Politische Verwaltung M	Armen- Verwaltung M	Schul- verwaltung M	Kirchen- verwaltung M	Deich- und Stiefgäben M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
78	Warfleth . . . . .	1 297	8 393	3 286	12 976	8 810	2 578	7 929	3 573	2 368
79	Vardevisch . . . . .	2 075	5 332	3 021	10 428	5 208	1 312	5 202	2 000	11 920
80	Amt Esfleth zusammen . . . . .	32 300	148 650	62 545	243 495	172 002	46 211	158 487	37 434	75 360
81	Stadt Delmenhorst . . . . .	28 192	345 812	36 116	410 120	391 503	63 521	403 272	40 879	—
82	Hasbergen . . . . .	3 078	20 000	7 000	30 078	6 664	7 255	33 798	4 961	612
83	Stuhr . . . . .	2 390	13 730	6 220	22 340	14 702	2 295	14 175	3 870	—
84	Schönemoor . . . . .	1 363	7 080	3 127	11 570	10 286	1 528	8 580	1 823	5 958
85	Ganderfesse . . . . .	8 913	54 452	22 924	86 289	76 105	17 724	69 388	12 663	142
86	Hude . . . . .	3 627	26 885	9 403	39 915	28 542	6 725	32 781	5 111	267
87	Alteneesch . . . . .	3 169	14 853	5 400	23 422	14 922	4 267	18 336	3 468	12 264
88	Amt Delmenhorst zusammen . . . . .	22 540	137 000	54 074	213 614	151 221	39 794	177 058	31 896	19 243
89	Stadt Wildeshausen . . . . .	1 796	21 808	6 766	30 370	25 362	3 117	24 473	2 312	—
90	Landgemeinde Wildeshausen . . . . .	2 648	13 095	7 275	23 018	16 337 <sup>1</sup>	2 545	14 224	1 332	—
91	Großkneden . . . . .	2 761	12 330	5 455	20 546	8 914	2 826	18 017	5 847	—
92	Huntlosen . . . . .	1 099	5 649	1 773	8 521	7 391 <sup>2</sup>	255	4 770	2 318	—
93	Dötlingen . . . . .	3 591	15 544	8 686	27 821	18 367 <sup>3</sup>	3 036	22 467	5 784	—
94	Amt Wildeshausen zusf. . . . .	11 895	68 426	29 955	110 276	76 371	11 779	83 951	17 593	—
95	Stadt Vechta . . . . .	3 150	40 079	8 710	51 939	55 881	11 449	31 939	8 131	—
96	Dythe . . . . .	890	4 122	2 258	7 270	4 607	1 488	5 790	—	—
97	Lutien . . . . .	1 090	5 239	2 333	8 662	9 316	—	5 516	—	—
98	Goldensiedt . . . . .	3 911	19 102	9 786	32 799	32 006	2 633	22 881	7 733	—
99	Wisbef . . . . .	4 538	20 687	11 005	36 230	38 287	2 195	25 632	1 608	—
100	Langförden . . . . .	2 226	10 875	4 928	18 029	21 836	—	17 754	5 040	—
101	Bakum . . . . .	2 745	16 144	8 066	26 955	41 456	1 109	21 286	8 972	—
102	Bestrup . . . . .	1 600	6 546	3 136	11 282	7 997 <sup>4</sup>	1 220	12 009	2 006	—
103	Stadt Lohne . . . . .	976	27 788	8 245	37 009	27 718	6 615	22 523	4 596	—
104	Landgemeinde Lohne . . . . .	3 646	20 978	9 158	33 782	31 362	7 831	28 593	7 844	—
105	Dinlage . . . . .	5 191	41 034	15 748	61 973	41 212	7 087	40 285	5 764	—
106	Damme . . . . .	5 112	25 674	11 893	42 679	53 697	4 771	23 359	12 119	—
107	Steinfeld . . . . .	2 485	17 844	7 488	27 817	25 324	—	29 440	10 556	—
108	Holdorf . . . . .	2 313	11 639	5 783	19 735	14 156	698	9 831	2 199	—
109	Neuenkirchen . . . . .	1 946	8 794	4 614	15 354	19 016	—	7 283	6 584	—
110	Amt Vechta zusammen . . . . .	41 819	276 545	113 151	431 515	423 871	47 096	304 121	83 152	—
111	Stadt Cloppenburg . . . . .	2 681	38 739	9 238	50 658	50 046	6 461	32 114	9 562	—
112	Krapendorf . . . . .	4 309	19 164	11 221	34 694	43 385	5 740	32 141	5 447	—
113	Garrel . . . . .	1 646	7 648	3 594	12 888	13 598	1 697	9 262	3 236	—
114	Emstef . . . . .	4 534	19 985	9 402	33 921	32 355	3 816	24 240	5 782	—
115	Cappeln . . . . .	3 594	14 435	8 692	26 721	23 540	500	12 451	7 094	—
116	Molbergen . . . . .	1 991	9 599	4 913	16 503	12 239	886	10 904	4 546	—

Jahre 1914/15			Von den Steuern kommen									Die Kommunalsteuern betragen		Bemerkungen	Laufende Nr.
der Naturalleistungen (Spanndienste)			auf 1 Einwohner			auf					% der Staatssteuern				
Zusammen	davon nach dem		Staats- und Kommunalsteuern zusammen	Staatssteuern	Kommunalsteuern	Zusammen	die Staatssteuern	die Kommunalsteuern	den Grundbesitz	das Einkommen	das Vermögen	vom Grundbesitz	vom Einkommen		
M	Grundbesitz %	Einkommen %												M	M
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
25 258	33,4	66,6	38 234	12	25	37	33,9	66,1	25,4	66,0	8,6	650,0	200,5		78
25 642	63,1	36,9	36 070	14	36	50	28,9	71,1	50,6	41,0	8,4	779,7	177,5		79
489 494	45,4	54,6	732 989	17	35	52	33,2	66,8	33,3	58,2	8,5	654,5	187,1		80
899 175	16,2	83,8	1 309 295	18	40	58	31,3	68,7	13,3	84,0	2,7	515,8	218,0		81
53 290	19,7	80,3	83 368	8	13	21	36,1	63,9	16,3	75,3	8,4	341,8	213,8		82
35 042	29,9	70,1	57 382	10	16	26	38,9	61,1	22,4	66,8	10,8	438,1	179,0		83
28 175	58,1	41,9	39 745	11	26	37	29,1	70,9	44,6	47,5	7,9	1201,0	166,6		84
176 022	32,8	67,2	262 311	10	21	31	32,9	67,1	25,4	65,9	8,7	647,4	217,1		85
73 426	32,8	67,2	113 341	10	19	29	35,2	64,8	24,4	67,3	8,3	663,1	183,7		86
53 257	49,5	50,5	76 679	11	26	37	30,5	69,5	38,5	54,5	7,0	831,7	181,1		87
419 212	34,7	65,3	632 826	10	19	29	33,8	66,2	26,6	64,9	8,5	645,4	199,8		88
55 264	26,4	73,6	85 634	12	22	34	35,5	64,5	19,2	72,9	7,9	813,2	186,5		89
34 438	33,3	66,7	57 456	19	28	47	40,1	59,9	24,5	62,8	12,7	432,6	175,5	<sup>1</sup> Darunter	90
35 604	26,0	74,0	56 150	7	12	19	36,6	63,4	21,4	68,9	9,7	335,0	213,7	Hand- und	91
14 734	44,6	55,4	23 255	10	18	28	36,6	63,4	32,9	59,4	7,7	597,5	144,6	Spanndienste	92
49 654	22,6	77,4	77 475	11	19	30	35,9	64,1	15,3	73,0	11,7	312,9	247,1	1800 M	93
189 694	28,0	72,0	299 970	11	19	30	36,8	63,2	19,1	69,7	11,2	446,5	199,6	<sup>2</sup> desgl. 200 "	94
														<sup>3</sup> " 3500 "	
107 400	22,2	77,8	159 339	12	24	36	32,6	67,4	16,9	77,6	5,5	757,4	208,4		95
11 885	35,0	65,0	19 155	8	13	21	38,0	62,0	26,4	61,8	11,8	467,7	187,3		96
14 832	41,1	58,9	23 494	9	15	24	36,9	63,1	30,6	59,4	10,0	559,6	166,7		97
65 253	39,5	60,5	98 052	11	21	32	33,5	66,5	30,3	59,7	10,0	658,8	206,7		98
67 722	53,4	46,6	103 952	10	20	30	34,9	65,1	39,1	50,3	10,6	796,8	152,6		99
44 630	43,2	56,8	62 659	11	27	38	28,8	71,2	34,3	57,8	7,9	865,4	233,3		100
72 823	36,9	63,1	99 778	13	35	48	27,0	73,0	29,6	62,3	8,1	978,3	284,8		101
23 232	31,5	68,5	34 514	10	20	30	32,7	67,3	25,8	65,1	9,1	456,6	243,3	<sup>4</sup> " 150 "	102
61 452	14,5	85,5	98 461	17	28	45	37,6	62,4	10,0	81,6	8,4	911,1	189,2		103
75 630	29,3	70,7	109 412	10	21	31	30,9	69,1	23,6	68,0	8,4	608,4	254,7		104
94 348	27,6	72,4	156 321	14	21	35	39,6	60,4	20,0	70,0	10,0	501,1	166,5		105
93 946	43,8	56,2	136 625	8	19	27	31,2	68,8	33,9	57,4	8,7	805,6	205,5		106
65 320	27,4	72,6	93 137	9	21	30	29,9	70,1	21,9	70,1	8,0	718,9	265,9		107
26 884	35,2	64,8	46 619	11	15	26	42,3	57,7	25,2	62,4	12,4	408,8	150,0		108
32 883	34,6	65,4	48 237	8	17	25	31,8	68,2	27,6	62,8	9,6	583,3	244,4		109
858 240	33,4	66,6	1 289 755	11	21	32	33,5	66,5	25,4	65,8	8,8	685,0	206,8		110
98 183	17,5	82,5	148 841	14	26	40	34,0	66,0	13,4	80,4	6,2	642,0	209,0		111
86 713	40,1	59,9	121 407	13	31	44	28,6	71,4	32,2	58,5	9,3	807,9	270,8		112
27 793	33,4	66,6	40 681	6	13	19	31,7	68,3	26,9	64,3	8,8	563,2	242,2		113
66 193	34,1	65,9	100 114	10	21	31	33,9	66,1	27,1	63,5	9,4	498,5	218,2		114
43 585	42,6	57,4	70 306	15	24	39	38,0	62,0	31,5	56,1	12,4	516,9	173,2		115
28 575	40,0	60,0	45 078	8	15	23	36,6	63,4	29,8	59,3	10,9	573,7	178,7		116

Anlage 32.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden und Ämter	Steuern im								
		Staatssteuern				Kommunalsteuern einschl. des Geldwerts (Hand- und				
		Grund- und Gebäudesteuern M	Einkommensteuer M	Vermögenssteuer M	Zusammen M	Politische Verwaltung M	Armenverwaltung M	Schulverwaltung M	Kirchenverwaltung M	Reich- und Sielachten M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
117	Löningen . . . . .	5 933	30 748	14 914	51 595	41 926 <sup>1</sup>	9 296	35 106	6 769	—
118	Essen . . . . .	4 453	29 096	13 122	46 671	19 605 <sup>2</sup>	5 642	31 683	6 271	—
119	Lastrup . . . . .	3 697	16 839	9 262	29 798	20 081	2 362	20 336	3 872	—
120	Vindern . . . . .	2 077	8 802	5 216	16 095	7 630	1 772	13 259	2 566	—
121	Amt Cloppenburg zusammen	34 915	195 055	89 574	319 544	264 405	38 172	221 496	55 145	—
122	Stadt Friesoythe . . . . .	1 644	14 076	5 274	20 994	21 335	2 981	15 409	2 764	—
123	Altenoythe . . . . .	1 240	5 656	2 534	9 430	7 162	1 535	8 798	283	—
124	Böfel . . . . .	1 398	4 747	2 668	8 813	8 808	1 148	7 319	2 463	—
125	Marthausen . . . . .	496	2 538	1 048	4 082	6 223	—	4 900	511	—
126	Neuscharrel . . . . .	368	1 870	806	3 044	5 122	—	1 817	787	—
127	Scharrel . . . . .	918	6 482	1 852	9 252	8 029	—	7 437	827	—
128	Ramsloh . . . . .	797	3 844	1 908	6 549	8 073	1 106	5 434	2 653	—
129	Strücklingen . . . . .	888	7 775	2 492	11 155	12 898	3 196	12 620	5 402	—
130	Barßel . . . . .	1 524	13 208	4 865	19 597	19 290	6 684	18 209	6 041	—
131	Amt Friesoythe zusammen	9 273	60 196	23 447	92 916	96 940	16 650	81 943	21 731	—



Jahre 1914/15 der Naturalleistungen (Spanndienste)			Von den Steuern kommen										Die Kommunalsteuern betragen % der Staatssteuern		Bemerkungen	Laufende Nr.
Zusammen	davon nach dem		Staats- und Kommunalsteuern zusammen	auf 1 Einwohner			auf					vom Grundbesitz	vom Einkommen			
	Grundbesitz	Einkommen		Staatssteuern	Kommunalsteuern	Zusammen	die Staatssteuern	die Kommunalsteuern	den Grundbesitz	das Einkommen	das Vermögen					
M	%	%	M	M	M	M	%	%	%	%	%	%	%	%		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	
93 097	35,7	64,3	144 692	9	16	25	35,7	64,3	27,8	61,9	10,3	577,8	191,3	<sup>1</sup> Darunter Land- und Spanndienste 1000 M <sup>2</sup> bezgl. 1700 „	117	
63 201	24,6	75,4	109 872	12	16	28	42,5	57,5	18,2	69,8	12,0	349,4	163,7		118	
46 651	41,2	58,8	76 449	12	18	30	39,0	61,0	30,0	57,9	12,1	520,4	162,8		119	
25 227	30,3	69,7	41 322	7	11	18	39,0	61,0	23,5	63,9	12,6	367,5	199,9		120	
579 218	32,9	67,1	898 762	11	19	30	35,6	64,4	25,1	64,9	10,0	545,9	199,2		121	
42 489	25,9	74,1	63 483	11	21	32	33,1	66,9	20,0	71,7	8,3	670,5	223,6		122	
17 778	30,1	69,9	27 208	8	16	24	34,7	65,3	24,3	66,4	9,3	432,0	219,1		123	
19 738	41,8	58,2	28 551	7	15	22	30,9	69,1	33,8	56,9	9,3	590,1	242,0		124	
11 634	38,2	61,8	15 716	5	16	21	26,0	74,0	31,4	61,9	6,7	895,1	283,4		125	
7 726	40,1	59,9	10 770	6	16	22	28,3	71,7	32,1	60,4	7,5	824,7	247,6		126	
16 293	33,4	66,6	25 545	9	15	24	36,2	63,8	24,9	67,9	7,2	592,0	152,1		127	
17 266	33,7	66,3	23 815	6	17	23	27,5	72,5	27,8	64,2	8,0	730,4	297,7		128	
34 116	23,0	77,0	45 271	4	12	16	24,6	75,4	19,3	75,2	5,5	883,7	338,0		129	
50 224	32,2	67,8	69 821	7	18	25	28,1	71,9	25,4	67,6	7,0	1062,3	257,6		130	
217 264	31,1	68,9	310 180	7	16	23	30,0	70,0	24,7	67,7	7,6	727,5	249,0		131	

## Ertrag der Steuern der Gemeinden

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden	Ertrag der Steuern						
		Staatssteuern				Kommunalsteuern (einschließlich der Natural-		
		Grund- und Gebäude- steuer M	Einkommen- steuer M	Vermögens- steuer M	Zu- sammen M	Politische Ver- waltung einschl. der Armen- und Schul- verwaltung M	Kirchen- verwaltung M	Zu- sammen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

## Bürgermeisterei

1	Albentheur . . . . .	230	3 130	752	4 112	6 360	841	7 201
2	Achtelsbach . . . . .	422	2 640	1 013	4 075	4 308	1 494	5 802
3	Birkenfeld . . . . .	2 382	28 132	6 217	36 731	53 498	7 116	60 614
4	Brücken . . . . .	821	5 928	1 344	8 093	9 986	1 514	11 500
5	Buhlenberg . . . . .	393	2 472	662	3 527	8 457	896	9 353
6	Burgbirkenfeld . . . . .	82	784	115	981	1 717	255	1 972
7	Dambach . . . . .	195	872	290	1 357	1 753	552	2 305
8	Dienstweiler . . . . .	467	1 989	972	3 428	5 123 <sup>1</sup>	848	5 971
9	Ellenberg . . . . .	160	744	318	1 222	1 353 <sup>2</sup>	292	1 645
10	Fechweiler . . . . .	121	640	173	934	1 876 <sup>3</sup>	247	2 123
11	Gollenberg . . . . .	285	1 149	460	1 894	1 100 <sup>4</sup>	466	1 566
12	Hoppstädten . . . . .	1 082	8 602	2 069	11 753	27 149 <sup>5</sup>	573	27 722
13	Meckenbach . . . . .	172	1 030	371	1 573	2 141	629	2 770
14	Nohen . . . . .	646	2 686	889	4 221	4 251 <sup>6</sup>	1 066	5 317
15	Rimsberg . . . . .	249	990	308	1 547	3 391 <sup>7</sup>	386	3 777
16	Rinzenberg . . . . .	294	1 343	518	2 155	871	499	1 370
17	Traumen . . . . .	163	747	304	1 214	1 863	468	2 331
18	Weiersbach . . . . .	387	2 137	514	3 038	9 031 <sup>8</sup>	—	9 031

## Bürgermeisterei

1	Böschweiler . . . . .	166	984	334	1 484	2 639	515	3 154
2	Burbach . . . . .	203	757	315	1 275	3 032	456	3 488
3	Elchweiler . . . . .	159	584	227	970	2 650 <sup>1</sup>	329	2 979
4	Hambach . . . . .	224	739	229	1 192	3 230	386	3 616
5	Hattgenstein . . . . .	405	1 361	455	2 221	4 432 <sup>2</sup>	5	4 437
6	Heupweiler . . . . .	150	780	275	1 205	2 704 <sup>3</sup>	426	3 130
7	Hufweiler . . . . .	149	640	254	1 043	2 998 <sup>4</sup>	370	3 368
8	Kronweiler . . . . .	324	1 939	469	2 732	3 111 <sup>5</sup>	825	3 936
9	Leisel . . . . .	571	2 198	550	3 319	7 098	3	7 101
10	Niederbrombach . . . . .	633	2 877	780	4 290	6 991	1 255	8 246
11	Rockental . . . . .	123	478	132	733	1 227	230	1 457
12	Oberbrombach . . . . .	573	2 150	603	3 326	2 868	1 081	3 949
13	Rötweiler . . . . .	193	1 099	197	1 489	3 013	493	3 506
14	Schmiffberg . . . . .	138	496	183	817	1 516	282	1 798
15	Schwollen . . . . .	437	1 870	605	2 912	2 352 <sup>6</sup>	3	2 355
16	Siesbach . . . . .	392	1 447	453	2 292	3 991	680	4 671
17	Sonnenberg . . . . .	140	785	149	1 074	2 890 <sup>7</sup>	339	3 229
18	Wilzenberg . . . . .	177	1 054	354	1 585	4 433 <sup>8</sup>	544	4 977
19	Winnenberg . . . . .	73	452	122	647	2 028	234	2 262

des Fürstentums Birkenfeld im Jahre 1914.

im Jahre 1914			Von den erhobenen Steuern kommen								Die Kommunalsteuern betragen % der Staatssteuern		Be- merkungen	Laufende Nr
des Geldwerts leistungen)		Staats- und Kommunalsteuern zusammen	auf 1 Einwohner			auf					vom Grund- besitz	vom Ein- kommen		
Grund- besitz	Ein- kommen		Staats- steuern	Kommunal- steuern	Zu- sammen	die Staats- steuern	die Kommu- nalsteuern	den Grund- besitz	das Ein- kommen	das Ver- mögen				
%	%	M	M	M	M	%	%	%	%	%	21.	22.	23.	24.

**Birkenfeld.**

21,3	78,7	11 313	13	24	37	36,3	63,7	15,6	77,8	6,6	666,9	181,1		1
41,3	58,7	9 877	10	14	24	41,3	58,7	28,5	61,2	10,3	568,0	129,0		2
28,6	71,4	97 345	16	26	42	37,7	62,3	20,2	73,4	6,4	726,9	153,9		3
35,1	64,9	19 593	14	19	33	41,3	58,7	24,8	68,4	6,8	491,5	125,9		4
42,6	57,4	12 880	8	22	30	27,4	72,6	34,0	60,9	5,1	1013,7	217,3	<sup>1</sup> Darunter für	5
34,6	65,4	2 953	8	16	24	33,2	66,8	26,2	69,9	3,9	841,5	163,0	Hand- und	6
43,6	56,4	3 662	10	16	26	37,1	62,9	32,8	59,3	7,9	515,4	149,1	Spanndienste	7
59,3	40,7	9 399	21	38	59	36,5	63,5	42,6	47,0	10,4	758,0	122,2	500 M	8
62,7	37,3	2 867	14	19	33	42,6	57,4	41,5	47,4	11,1	644,4	82,5	<sup>2</sup> desgl. 350 "	9
47,8	52,2	3 057	6	14	20	30,5	69,5	37,1	57,2	5,7	838,8	173,1	<sup>3</sup> " 300 "	10
80,0	20,0	3 460	16	13	29	54,7	45,3	44,4	42,3	13,3	439,3	27,3	<sup>4</sup> " 700 "	11
44,6	55,4	39 475	10	24	34	29,8	70,2	34,1	60,7	5,2	1143,1	178,4	<sup>5</sup> " 5000 "	12
47,6	52,4	4 343	11	19	30	36,2	63,8	34,3	57,1	8,6	766,9	140,9		13
62,5	37,5	9 538	12	14	26	44,3	55,7	41,6	49,1	9,3	514,5	74,2	<sup>6</sup> " 800 "	14
65,1	34,9	5 324	12	30	42	29,1	70,9	50,8	43,4	5,8	986,8	133,3	<sup>7</sup> " 1000 "	15
75,7	24,3	3 525	11	7	18	61,1	38,9	37,8	47,5	14,7	352,7	24,8		16
57,1	42,9	3 545	12	23	35	34,2	65,8	42,2	49,2	8,6	817,1	133,7		17
61,9	38,1	12 069	9	27	36	25,2	74,8	49,5	46,2	4,3	1444,4	161,1	<sup>8</sup> 2500 "	18

**Niederbrombach.**

43,8	56,2	4 638	14	29	43	32,0	68,0	33,4	59,4	7,2	832,5	180,1		1
55,8	44,2	4 763	12	33	45	26,8	73,2	45,1	48,3	6,6	958,6	203,7		2
65,6	34,4	3 949	10	31	41	24,6	75,4	53,5	40,8	5,7	1229,6	175,3	<sup>1</sup> Darunter für	3
51,6	48,4	4 808	8	23	31	24,8	75,2	43,4	51,8	4,8	832,1	237,1	Hand- und	4
62,9	37,1	6 658	11	22	33	33,4	66,6	48,0	45,2	6,8	690,9	120,9	Spanndienste	5
55,0	45,0	4 335	18	45	63	27,8	72,2	43,2	50,5	6,3	1147,3	180,6	453 M	6
64,1	35,9	4 411	9	31	40	23,6	76,4	52,3	41,9	5,8	1443,0	188,9	<sup>2</sup> desgl. 913 "	7
50,6	49,4	6 668	7	11	18	41,0	59,0	34,7	58,3	7,0	614,5	100,3	<sup>3</sup> " 411 "	8
40,5	59,5	10 420	8	16	24	31,9	68,1	33,1	61,6	5,3	504,2	192,1	<sup>4</sup> " 601 "	9
48,7	51,3	12 536	11	21	32	34,2	65,8	37,1	56,7	6,2	634,7	140,0	<sup>5</sup> " 426 "	10
44,5	55,5	2 190	9	19	28	33,5	66,5	35,3	58,7	6,0	527,6	166,9		11
52,4	47,6	7 275	10	11	21	45,7	54,3	36,3	55,4	8,3	361,3	87,4		12
38,2	61,8	4 995	11	24	35	39,8	70,2	30,7	65,4	3,9	693,8	197,2		13
56,5	43,5	2 615	11	25	36	31,2	68,8	44,1	48,9	7,0	735,5	178,0		14
72,0	28,0	5 267	9	7	16	55,3	44,7	40,3	48,2	11,5	385,6	35,8	<sup>6</sup> " 713 "	15
51,2	48,8	6 963	8	16	24	32,9	67,1	40,0	53,5	6,5	610,2	157,6		16
44,4	55,6	4 303	5	15	20	25,0	75,0	36,6	60,0	3,4	1024,3	228,7	<sup>7</sup> " 507 "	17
55,1	44,9	6 562	10	33	43	24,2	75,8	44,4	50,2	5,4	1548,0	212,2	<sup>8</sup> " 703 "	18
51,4	48,6	2 909	10	33	43	22,2	77,8	42,5	53,3	4,2	1591,8	243,4		19

2\*



Anlage 32.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden	Ertrag der Steuern						
		Staatssteuern				Kommunalsteuern (einschließlich der Natural-		
		Grund- und Gebäude- steuer M	Einkommen- steuer M	Vermögens- steuer M	Zu- sammen M	Politische Ver- waltung einschl. der Armen- und Schul- verwaltung M	Kirchen- verwaltung M	Zu- sammen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

**Stadtbürgermeisterei**

1	Stadt Idar . . . . .	4 913	136 769	30 603	172 285	369 863	18 282	388 145
---	----------------------	-------	---------	--------	---------	---------	--------	---------

**Landbürgermeisterei**

1	Algenrodt . . . . .	440	5 622	773	6 835	14 992	1 040	16 032
2	Enzweiler . . . . .	132	1 341	183	1 656	4 692	239	4 931
3	Gerach . . . . .	163	639	201	1 003	1 902	252	2 154
4	Göttshied . . . . .	275	1 617	376	2 268	4 019	649	4 668
5	Herborn . . . . .	269	1 959	369	2 597	3 735	928	4 663
6	Hettenrodt . . . . .	256	2 888	579	3 723	7 801	486	8 287
7	Kirschweiler . . . . .	371	4 225	750	5 346	9 166	1 200	10 366
8	Nackenrodt . . . . .	352	1 622	320	2 294	4 915	313	5 228
9	Regulshausen . . . . .	264	658	178	1 100	2 310	284	2 594
10	Tiefenstein . . . . .	777	10 722	2 144	13 643	24 609	1 688	26 297
11	Weisrodt . . . . .	336	2 409	456	3 201	8 991	1 164	10 155
12	Vollmersbach . . . . .	334	2 493	469	3 296	11 064	451	11 515

**Stadtbürgermeisterei**

1	Stadt Oberstein . . . . .	8 859	131 479	24 028	164 366	350 929	24 952	375 881
---	---------------------------	-------	---------	--------	---------	---------	--------	---------

**Bürgermeisterei**

1	Bergen . . . . .	940	3 256	1 293	5 489	2 604	2 185	4 789
2	Berschweiler . . . . .	612	2 133	987	3 732	5 015 <sup>1</sup>	1 494	6 509
3	Breitental . . . . .	268	1 292	510	2 070	5 548	579	6 127
4	Bundenbach . . . . .	660	2 510	608	3 778	8 501	1 824	10 325
5	Fischbach . . . . .	518	3 858	764	5 140	13 521	1 241	14 762
6	Georg-Weierbach . . . . .	430	1 409	549	2 388	6 422 <sup>2</sup>	691	7 113
7	Griebelschied . . . . .	336	1 427	554	2 317	3 784	921	4 705
8	Herrstein . . . . .	607	4 695	1 058	6 360	12 948	1 907	14 855
9	Hintertiefenbach . . . . .	318	1 433	514	2 265	4 291	561	4 852
10	Kirnulzbach . . . . .	335	2 076	478	2 889	9 406	354	9 760
11	Mörschied . . . . .	537	3 658	1 053	5 248	9 943	1 428	11 371
12	Niederhofenbach . . . . .	676	2 161	898	3 735	3 441	765	4 206
13	Niederwörresbach . . . . .	621	2 926	659	4 206	8 252	1 580	9 832
14	Oberhofenbach . . . . .	219	1 006	495	1 720	2 864	512	3 376
15	Oberwörresbach . . . . .	121	799	151	1 071	2 889	322	3 211
16	Sonnshied . . . . .	240	920	392	1 552	2 130 <sup>3</sup>	410	2 540
17	Weiden . . . . .	263	1 015	420	1 698	2 221	358	2 579
18	Wickenrodt . . . . .	485	1 772	747	3 004	2 871	1 019	3 890



im Jahre 1914		Von den erhobenen Steuern kommen									Die Kommunalsteuern betragen % der Staatssteuern		Be- merkungen	Laufende Nr.
des Geldwerts (leistungen)		auf 1 Einwohner			auf					vom Grund- besitz	vom Ein- kommen			
davon nach dem		Staats- und Kommunalsteuern zusammen	Staats- steuern	Kommunal- steuern	Zu- sammen	die Staats- steuern	die Kommu- nalsteuern	den Grund- besitz	das Ein- kommen			das Ver- mögen		
Grund- besitz	Ein- kommen									St.	St.		St.	St.
%	%	M	M	M	M	%	%	%	%	%	%	%		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
<b>Jdar.</b>														
8,5	91,5	560 430	25	56	81	30,7	69,3	6,8	87,8	5,4	673,6	259,6		1
<b>Jdar.</b>														
28,0	72,0	22 867	7	18	25	29,8	70,2	21,6	75,0	3,4	1021,1	205,2		1
19,7	80,3	6 587	5	14	19	25,1	74,9	16,7	80,5	2,8	734,1	295,4		2
50,0	50,0	3 157	8	18	26	31,8	68,2	39,3	54,3	6,4	660,7	165,4		3
38,9	61,1	6 936	8	17	25	32,7	67,3	30,1	64,5	5,4	659,6	176,4		4
31,4	68,6	7 260	10	19	29	35,8	64,2	23,8	71,1	5,1	543,5	163,4		5
28,2	71,8	12 010	8	19	27	31,0	69,0	21,6	73,6	4,8	918,4	205,9		6
29,6	70,4	15 712	10	20	30	34,0	66,0	21,8	73,4	4,8	825,9	172,8		7
48,7	51,3	7 522	9	20	29	30,5	69,5	38,5	57,2	4,3	731,8	165,4		8
60,3	39,7	3 694	10	24	34	29,8	70,2	49,5	45,7	4,8	593,2	156,2		9
22,0	78,0	39 940	11	21	32	34,2	65,8	16,4	78,2	5,4	745,3	191,3		10
32,5	67,5	13 356	9	29	38	24,0	76,0	27,2	69,4	3,4	982,1	284,1		11
34,4	65,6	14 811	8	30	38	22,3	77,7	29,0	67,8	3,2	1182,6	299,1		12
<b>Oberstein.</b>														
18,9	81,1	540 247	15	35	50	30,4	69,6	14,8	80,8	4,4	802,9	231,8		1
<b>Herrstein.</b>														
56,4	43,6	10 278	12	10	22	53,4	46,6	35,4	52,0	12,6	287,1	64,2		1
54,6	45,4	10 241	14	25	39	36,4	63,6	40,7	49,7	9,6	581,0	138,6	<sup>1</sup> Darunter für	2
42,5	57,5	8 197	9	27	36	25,3	74,7	35,1	58,7	6,2	972,8	272,4	Hand- und	3
45,6	54,4	14 103	4	11	15	26,8	73,2	38,1	57,6	4,3	713,0	223,8	Spanndienste	4
33,9	66,1	19 902	5	15	20	25,8	74,2	27,7	68,5	3,8	964,9	253,1	350 M	5
47,9	52,1	9 501	9	28	37	25,1	74,9	40,4	53,8	5,8	793,0	262,8	<sup>2</sup> desgl. 48 "	6
42,8	57,2	7 022	11	23	34	33,0	67,0	33,4	58,7	7,9	599,1	188,8		7
40,0	60,0	21 215	12	29	41	30,0	70,0	30,9	64,1	5,0	978,6	192,0		8
40,8	59,2	7 117	9	20	29	31,8	68,2	32,3	60,5	7,2	619,2	200,5		9
40,6	59,4	12 649	5	17	22	22,8	77,2	33,9	62,3	3,8	1181,5	279,5		10
43,5	56,5	16 619	8	18	26	31,6	68,4	33,0	60,7	6,3	921,0	175,6		11
59,2	40,8	7 941	12	13	25	47,0	53,0	39,9	48,8	11,3	368,0	79,5		12
40,0	60,0	14 038	6	13	19	30,0	70,0	32,5	62,8	4,7	634,0	201,5		13
48,3	51,7	5 096	12	23	35	33,8	66,2	36,3	54,0	9,7	744,7	173,5		14
32,1	67,9	4 282	7	22	29	25,0	75,0	27,0	69,5	3,5	852,9	272,7		15
54,1	45,9	4 092	15	24	39	37,9	62,1	39,4	51,0	9,6	572,1	126,9	<sup>3</sup> " 320 "	16
47,5	52,5	4 277	11	17	28	39,7	60,3	34,8	55,4	9,8	466,2	133,3		17
39,7	60,3	6 894	16	21	37	43,6	56,4	29,4	59,8	10,8	317,7	132,6		18



Laufende Nr.	Namen der Gemeinden	Ertrag der Steuern						
		Staatssteuern				Kommunalsteuern (einschließlich der Natural-		
		Grund- und Gebäude- steuer M	Einkommen- steuer M	Vermögens- steuer M	Zu- sammen M	Politische Ver- waltung einschl. der Armen- und Schul- verwaltung M	Kirchen- verwaltung M	Zu- sammen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

## Bürgermeisterei

1	Asweiler . . . . .	315	2 358	710	3 383	5 967	895	6 862
2	Bosen . . . . .	669	5 616	1 284	7 569	10 050	2 185	12 235
3	Eckelhausen . . . . .	200	1 411	446	2 057	4 103 <sup>1</sup>	504	4 607
4	Eisen . . . . .	367	2 564	640	3 571	2 741	976	3 717
5	Eizweiler . . . . .	254	1 729	572	2 555	5 249	671	5 920
6	Eiweiler . . . . .	425	2 752	664	3 841	8 602	1 229	9 831
7	Ellweiler . . . . .	425	3 619	975	5 019	2 247	1 290	3 537
8	Gimbweiler . . . . .	409	2 346	684	3 439	4 296	940	5 236
9	Gonnesweiler . . . . .	400	3 735	733	4 868	10 685	1 197	11 882
10	Hirstein . . . . .	351	2 539	573	3 463	9 718 <sup>2</sup>	910	10 628
11	Mosberg-Richweiler . . . . .	343	2 651	859	3 853	6 727	1 034	7 761
12	Neunkirchen . . . . .	360	3 031	1 082	4 473	8 065	956	9 021
13	Nohfelden . . . . .	1 018	8 619	1 736	11 373	17 840	3 689	21 529
14	Schwarzenbach . . . . .	425	3 076	774	4 275	9 450	1 248	10 698
15	Selbach . . . . .	616	5 669	1 684	7 969	11 806	2 267	14 073
16	Sötern . . . . .	1 009	8 177	1 991	11 177	17 147	2 419	19 566
17	Steinberg-Deckenhardt . . . . .	326	2 555	616	3 497	7 296	993	8 289
18	Walhausen . . . . .	438	3 097	832	4 367	10 630	1 193	11 823
19	Wolfersweiler . . . . .	941	5 958	1 955	8 854	15 522 <sup>3</sup>	2 287	17 809

im Jahre 1914 des Geldwertes leistungen) davon nach dem			Von den erhobenen Steuern kommen								Die Kommunal- steuern betragen % der Staatssteuern		Be- merkungen	Laufende Nr.
Grund- besitz %	Ein- kommen %	Staats- und Kommunalsteuern zusammen M	auf 1 Einwohner			auf					vom Grund- besitz	vom Ein- kommen		
			Staats- steuern M	Kommunal- steuern M	Zu- sammen M	die Staats- steuern %	die Kommu- nalsteuern %	den Grund- besitz %	das Ein- kommen %	das Ver- mögen %				
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23	24.

**Rohfelden.**

35,6	64,4	10 245	14	28	42	33,0	67,0	27,0	66,1	6,9	775,9	186,5		1
34,0	66,0	19 804	9	14	23	38,2	61,8	24,4	69,1	6,5	622,1	143,7		2
37,3	62,7	6 664	17	37	54	30,9	69,1	28,8	64,5	6,7	859,5	204,7	<sup>1</sup> Darunter für	3
42,6	57,4	7 288	9	9	18	49,0	51,0	26,8	64,5	8,7	431,3	83,2	Hand- und	4
35,2	64,8	8 475	14	33	47	30,1	69,9	27,6	65,7	6,7	820,1	221,3	Spanndienste	5
38,1	61,9	13 672	8	22	30	28,1	71,9	30,5	64,7	4,8	880,2	221,3	400 M	6
46,7	53,3	8 556	22	16	38	58,7	41,3	24,3	64,3	11,4	388,5	52,0		7
40,7	59,3	8 675	11	16	27	39,6	60,4	29,3	62,8	7,9	520,5	132,4		8
30,5	69,5	16 750	7	16	23	29,1	70,9	24,1	71,5	4,4	907,2	220,9		9
39,3	60,7	14 091	7	21	28	24,6	75,4	32,1	63,8	4,1	1190,9	253,9	<sup>2</sup> desgl. 900 „	10
31,3	68,7	11 614	14	28	42	33,2	66,8	23,9	68,7	7,4	707,8	201,2		11
27,1	72,9	13 494	13	27	40	33,2	66,8	20,8	71,2	8,0	678,9	217,0		12
17,3	82,7	32 902	11	21	32	34,6	65,4	14,4	80,3	5,3	366,7	206,5		13
32,0	68,0	14 973	8	20	28	28,6	71,4	25,7	69,1	5,2	807,3	236,2		14
31,7	68,3	22 042	15	26	41	36,2	63,8	23,0	69,3	7,7	723,7	169,6		15
28,9	71,1	30 743	10	18	28	36,4	63,6	21,7	71,8	6,5	560,9	170,1		16
33,3	66,7	11 786	8	18	26	29,7	70,3	26,2	68,6	5,2	847,9	216,6		17
32,8	67,2	16 190	9	26	35	27,0	73,0	26,7	68,2	5,1	884,5	256,6		18
39,6	60,4	26 663	10	21	31	33,2	66,8	30,0	62,7	7,3	748,8	180,6	<sup>3</sup> „ 750 „	19

## Ausführliche Darstellung der Steuerlichen

Lfd. Nr.	Gemeinden	Politische Verwaltung		Armenverwaltung	Schulverwaltung	
		Einkommen	Grundbesitz	Einkommen	Einkommen	Grundbesitz
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Stadt Ahrensböck .	38 962	3 699	5 669	22 804	2 558
2	Landgem. Ahrensböck	6 385	5 473	2 311	5 134	3 857
3	Bosau . . . . .	7 054	9 633	1 450	14 689	4 906
4	Curau . . . . .	4 372	5 596	1 200	5 541	720
5	Stadt Cutin . . . .	88 607	24 134	3 709	76 215	35 626
6	Landgem. Cutin . .	7 853	13 027	8 076	20 189	8 076
7	Gleschendorf . . . .	3 912	1 521	1 300	12 240	4 760
8	Gniffau . . . . .	6 742	2 075	545	8 339	2 566
9	Malente . . . . .	19 226	9 187	4 025	26 713	10 852
10	Neufirchen . . . . .	2 363	2 936	2 790	8 456	1 041
11	Obernwohde . . . . .	4 821	610	746	3 660	834
12	Ostratekau . . . . .	12 034	5 106	989	7 177	2 512
13	Westratekau . . . . .	7 935	5 045	5 600	31 793	—
14	Redingsdorf . . . . .	1 822	4 390	1 062	7 044	937
15	Renjefeld . . . . .	12 418	6 446	4 931	19 825	1 750
16	Schwartau . . . . .	21 608	3 669	16 347	43 421	2 164
17	Siblin . . . . .	6 332	1 168	1 579	7 717	3 083
18	Stockelsdorf . . . . .	15 490	7 345	10 327	57 994	2 170
19	Süfel . . . . .	4 133	4 412	2 789	13 387	3 749

## Belastung im Fürstentum Lübeck 1914.

Kommunale Einkommensteuer zusammen	Staatliche Einkommensteuer	Die kommunale Einkommensteuer beträgt % der Staatssteuer	Kommunale Grund- und Gebäudesteuer zusammen	Staatliche Grund- und Gebäudesteuer	Die kommunale Grund- und Gebäudesteuer beträgt % der Staatssteuer
<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	
67 435	31 676	212,9	6 257	1 696	368,9
13 830	8 193	168,8	9 330	3 850	242,3
23 193	14 295	162,2	14 539	4 536	320,5
11 113	6 718	165,4	6 316	2 330	271,1
168 531	105 886	159,2	59 760	8 784	680,3
36 118	16 006	225,7	21 103	4 695	449,5
17 452	12 599	138,5	6 281	3 689	170,3
15 626	6 798	229,9	4 641	1 485	312,5
49 964	36 635	136,4	20 039	6 645	301,6
13 609	7 776	175,0	3 977	2 426	163,9
9 227	3 045	303,0	1 444	1 346	107,3
20 200	11 042	182,9	7 618	3 057	249,2
45 328	27 058	167,5	5 045	6 979	72,3
9 928	5 338	186,0	5 327	1 468	362,9
37 174	17 761	209,3	8 196	3 536	231,8
81 376	53 250	152,8	5 833	4 879	119,6
15 628	13 594	115,0	4 251	3 491	121,8
83 811	29 279	286,2	9 515	3 930	242,1
20 309	10 890	186,5	8 161	2 551	319,9



Ertrag der Steuern der Gemeinden des

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden	Ertrag der Steuern im Jahre 1914													
		Staatssteuern					Kommunalsteuern einschl. des Geldwertes der Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste)								Staats- und Kommunalsteuern zusammen
		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommensteuer	Vermögenssteuer	Zusammen	Politische Verwaltung	Armenverwaltung	Schulverwaltung	Kirchenverwaltung	Zusammen	Davon nach dem			
												Grundbesitz	Einkommen		
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	%	%	M		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
1	Stadt Ahrensböck	343	1 353	31 676	2 924	36 296	42 661	5 669	25 362	—	73 692	8,49	91,51	109 988	
2	Landgemeinde Ahrensböck	2991	859	8 193	2 555	14 598	11 858	2 311	8 991	—	23 160	40,29	59,71	37 758	
3	Bojau . . . . .	1138	1 398	14 295	4 646	23 477	16 687	1 450	19 595	—	37 732	38,53	61,47	61 209	
4	Curau . . . . .	1724	606	6 718	2 211	11 259	9 968	1 200	6 261	—	17 429	36,24	63,76	28 688	
5	Stadt Cutin . . . . .	484	8 300	105 886	24 882	139 552	112 741	3 709	111 841	—	228 291	26,18	73,82	367 843	
6	Landgem. Cutin . . . . .	2982	1 713	16 006	5 459	26 160	20 880	8 076	28 265	—	57 221	36,88	63,12	83 381	
7	Gleichendorf . . . . .	1755	1 934	12 599	4 382	20 670	5 433	1 300	17 000	—	23 733	26,47	73,53	44 403	
8	Gniffau . . . . .	1016	469	6 798	2 013	10 296	8 817	545	10 905	—	20 267	22,90	77,10	30 563	
9	Malente . . . . .	1315	5 330	36 635	12 382	55 662	28 413	4 025	37 565	—	70 003	28,63	71,37	125 665	
10	Neufirchen . . . . .	1535	891	7 776	2 188	12 390	5 299	2 790	9 497	—	17 586	22,61	77,39	29 976	
11	Obernwohlde . . . . .	1030	316	3 045	1 134	5 525	5 431	746	4 494	—	10 671	13,53	86,47	16 196	
12	Ostratekau . . . . .	1292	1 765	11 042	3 410	17 509	17 140	989	9 689	—	27 818	27,39	72,61	45 327	
13	Westratekau . . . . .	2611	4 368	27 058	7 771	41 808	12 980	5 600	31 793	—	50 373	10,02	89,98	92 181	
14	Redingsdorf . . . . .	952	516	5 338	1 862	8 668	6 212	1 062	7 981	—	15 255	34,92	65,08	23 923	
15	Rensfeld . . . . .	1631	1 905	17 761	4 575	25 872	18 864	4 931	21 575	—	45 370	18,06	81,94	71 242	
16	Schwartau . . . . .	159	4 720	53 250	13 719	71 848	25 277	16 347	45 585	—	87 209	6,69	93,31	159 057	
17	Siblin . . . . .	2487	1 004	13 594	5 272	22 357	7 500	1 579	10 800	—	19 879	21,38	78,62	42 236	
18	Stoekelsdorf . . . . .	1359	2 571	29 279	5 920	39 129	22 835	10 327	60 164	—	93 326	10,20	89,80	132 455	
19	Süjel . . . . .	1440	1 111	10 890	3 127	16 568	8 545	2 789	17 136	—	28 470	28,67	71,33	45 038	

## Fürstentums Lübeck im Jahre 1914.

auf 1 Einwohner			Von den Steuern kommen					Die Kommunalsteuern betragen % der Staatssteuern		Bemerkungen	Laufende Nummer
Staatssteuern	Kommunalsteuern	Zusammen	die Staatssteuern	die Kommunalsteuern	den Grundbesitz	das Einkommen	das Vermögen	vom Grundbesitz	vom Einkommen		
M.	M.	M.	%	%	%	%	%			26.	27.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
21	42	63	33,0	67,0	7,2	90,1	2,7	368,9	212,9	Die Dorfschaften und Begegemeinden haben in der Nachweisung nicht berücksichtigt werden können, weil bei ihnen ein geordnetes Rechnungswesen nicht besteht.  Spalte 11: Von einer Ausfüllung dieser Spalte ist abgesehen. Sie ist nur für solche Kirchengemeinden, die ausschließlich dem Fürstentum angehören, ausführbar. Bei einer Berücksichtigung dieser Kirchengemeinden allein würde das Bild der Gesamtbelastung der einzelnen Gemeinden im Verhältnis zueinander unrichtig werden.	1
12	20	32	38,7	61,3	34,9	58,3	6,8	242,3	168,8		2
12	18	30	38,4	61,6	31,2	61,2	7,6	320,5	162,2		3
11	17	28	39,2	60,8	30,1	62,2	7,7	271,1	165,4		4
22	37	59	37,9	62,1	18,6	74,6	6,8	680,3	159,2		5
10	22	32	31,4	68,6	30,9	62,5	6,6	449,5	225,7		6
12	14	26	46,6	53,4	22,4	67,7	9,9	170,3	138,5		7
13	27	40	33,7	66,3	20,0	73,4	6,6	312,5	229,9		8
19	23	42	44,3	55,7	21,2	68,9	9,9	301,6	136,4		9
9	12	21	41,3	58,7	21,4	71,3	7,3	163,9	175,0		10
10	20	30	34,1	65,9	17,2	75,8	7,0	107,3	303,0		11
14	21	35	38,6	61,4	23,6	68,9	7,5	249,2	182,9		12
12	14	26	45,4	54,6	13,1	78,5	8,4	72,3	167,5		13
10	17	27	36,2	63,8	28,4	63,8	7,8	362,9	186,0		14
9	15	24	36,3	63,7	16,5	77,1	6,4	231,8	209,3		15
22	26	48	45,2	54,8	6,7	84,7	8,6	119,6	152,8		16
16	14	30	52,9	47,1	18,3	69,2	12,5	121,8	115,0		17
10	23	33	29,5	70,5	10,1	85,4	4,5	242,1	286,2		18
10	18	28	36,8	63,2	23,8	69,3	6,9	319,9	186,5		19

## Anlage 33.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung in der Nebenanlage den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, und beantragt:

Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. sich damit einverstanden erklären, daß die nach dem Gesetze zu Titel I der Ausgaben des Voranschlages der Eisenbahnbetriebskasse erforderlichen Verschiebungen vorgenommen werden.

Oldenburg, den 11. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

### Entwurf

eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

#### Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird abgeändert, wie folgt:

##### § 1.

In Artikel 2 § 1 wird in Zeile 2 das Wort „sechs“ durch „sieben“ und in Zeile 3 das Wort „sieben“ durch „acht“ und das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.

##### § 2.

An die Stelle des § 1 in Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleit- und Zugförderungsbeamten) erhalten mit Rücksicht auf die

Eigenart ihres Dienstes besondere Vergütungen (Fahrtgelder, Ersparnisgelder usw.).

### § 3.

In der Anlage I — Eisenbahngehaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 2 die Zahl „6“ in „7“ umgewandelt.

## Begründung.

### I.

Seitdem im Jahre 1908 die Eisenbahndirektion ihre jetzige Zusammenfassung erhalten hat, ist der Umfang des Betriebes mächtig gewachsen. In den letzten neun Jahren (von 1906 bis 1915) sind die Achskilometerleistungen von 117 317 411 auf 200 727 246, also um 71% gestiegen und gleichzeitig haben sich die Betriebsseinnahmen von 12 180 151 *M* auf 21 443 514 *M* erhöht. Daneben sind infolge der zunehmenden Dichtigkeit und Schnelligkeit der einzelnen Betriebsleistungen die Schwierigkeit des Betriebes und die damit verbundene Verantwortung größer geworden. Infolgedessen mußte die Zahl der in der Verwaltung dafür tätigen höheren technischen Beamten von zwei auf drei vermehrt werden. Da in dieser Zeit das betriebstechnische Direktionsmitglied auch die sehr umfangreichen Geschäfte des Bahnbedollmächtigten für militärische Angelegenheiten zu übernehmen hatte, erwies es sich als nötig, zu seiner Entlastung dem ersten Hilfsarbeiter eine mehr und mehr selbständige Stellung zu geben. Dessen Dezernat hat sich dann im weiteren Verlaufe so ausgestaltet, daß es sachlich den Dezernaten der Direktionsmitglieder gleichsteht. Es umfaßt die wichtige Einteilung des Dienstes der Stationsbeamten und des Zugbegleitungspersonals, die Dienstkleidungssachen, die Personalien im Stations- und Zugbegleitungsdiensste und andere Angelegenheiten. Von den Dezernaten der Direktionsmitglieder unterscheidet es sich nur dadurch, daß der damit betraute Beamte regulativmäßig zu den „Oberbeamten“ der Direktion gehört und infolgedessen auch auf gewisse äußere und dienstliche Vorzüge der Direktionsstellung verzichten muß. Da ein solcher Zustand auf die Dauer nicht wohl erträglich und mit dienstlichen Mißständen verbunden ist, empfiehlt es sich, die Rechtslage dem tatsächlich vorhandenen Zustande anzupassen und die Zahl der technischen Direktionsmitglieder um eins zu erhöhen.

Dies könnte in der Weise durchgeführt werden, daß von den vorhandenen 10 Oberbeamtenstellen eine unbefetzt bliebe, wenn nicht auch bei diesen ein Bedürfnis nach Ergänzung hervorträte. Die mit dem Eisenbahnbau verbundenen architektonischen Aufgaben sind bislang, soweit sie nicht durch mittlere Kräfte bewältigt werden konnten, in der Weise mehr oder minder glücklich gelöst, daß im einzelnen Falle die Dienste eines privaten oder eines beamteten Sachverständigen aus dem eigenen oder einem fremden Dienste in Anspruch genommen wurden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht ausreicht, sobald Bauten von größerer Bedeutung zu bearbeiten sind. Infolgedessen ist seit einigen Jahren ein Architekt mit akademischer Vorbildung im Wege des Privatvertrages gewonnen, der namentlich bei dem Bau des Bahnhofs in Oldenburg sehr schätzenswerte Dienste geleistet hat. Dabei ist aber auch das Bedürfnis nach



Beibehaltung eines solchen deutlich hervorgetreten. Es wird auch dauernd empfunden werden, da bereits in nächster Zeit neue bedeutende Hochbauten (Bahnhöfe in Wilhelmshaven, Bremen-Neustadt usw.) zu erledigen sind und weitere ähnliche Aufgaben in unserem sich mehr und mehr entwickelnden Eisenbahnwesen nicht ausbleiben werden. Eine volle und auf die besonderen Bedürfnisse des Landes eingearbeitete Kraft wird sich auf die Dauer aber nur gewinnen und halten lassen, wenn der Beamte eine Zivilstaatsdienerstelle erreichen kann. Andernfalls muß, wenn eine brauchbare Persönlichkeit überhaupt zu gewinnen ist, mit häufigem Wechsel und in der Regel mit höherem Aufwande gerechnet werden.

Hiernach besteht das Bedürfnis, die Zahl der angestellten Oberbeamten nicht zu vermindern, auch wenn gleichzeitig eine neue Stelle für ein Direktionsmitglied geschaffen wird.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird einstweilen keine Erhöhung des Gehaltsaufwandes im ganzen verbunden sein. Sie lassen sich auch für 1917 im Wege von Verschiebungen innerhalb der Positionen des Titels I der Ausgaben des Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse durchführen.

Zur formellen Durchführung bedarf es der Änderung des Gesetzes, Artikel 2 § 1 und der Berichtigung der Stellenzahl bei Ordnungsnummer 2 der Eisenbahngehaltsordnung.

## II.

Schon bei der Neubearbeitung des Eisenbahnorganisationsgesetzes in den Jahren 1905 und 1906 war eine tiefgreifende Umgestaltung der Bestimmungen über die Nebenbezüge des Zugdienstpersonals in Frage gekommen. Indessen wurde damals darauf verzichtet, weil Verhandlungen über eine deutsche Eisenbahnbetriebsmittelgemeinschaft schwebten und bei deren Zustandekommen eine wiederholte Nachprüfung des Gegenstandes nötig geworden wäre.

Als dann feststand, daß die Eisenbahnbetriebsmittelgemeinschaft nicht ins Leben treten würde, ist mit Zustimmung des Landtags im Jahre 1908 für die Lokomotivführer eine Neuregelung ihres Diensteinkommens erfolgt, bei der namentlich das feste Gehalt erhöht und die Nebenbezüge entsprechend herabgesetzt wurden, während gleichzeitig bei allen beteiligten Zugbeamten der für das Ruhegehalt anzurechnende Teil der Nebenbezüge durch Berücksichtigung der Ersparnisprämien eine Erhöhung erfuhr. Im Landtage trat dabei die Neigung hervor, die Frage der Nebenbezüge und namentlich der Ersparnisprämien, sowie ihres Verhältnisses zum festen Gehalt einer weiteren Erörterung zu unterziehen. Indessen glaubte die Staatsregierung von weiteren Änderungen einstweilen absehen zu müssen, da zu fürchten stand, daß diese den Verbrauch von Materialien nicht günstig beeinflussen werde.

Neuerlich sind aber Umstände eingetreten, die dazu nötigen, das ganze Nebenbezugswesen von Grund aus neu zu ordnen. Denn durch die Einführung und weitere Verschärfung der Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeiten und besonders auch durch die Erhöhung des Brennstoffverbrauchs infolge größerer Belastung und Beschleunigung der Züge und des stärkeren Stizens der Personenwagen haben die Zugbeamten, besonders die Lokomotivführer, wesentliche Einbußen in ihren Bezügen erfahren und sie müssen damit rechnen, daß diese Einbußen noch empfindlicher werden, wenn bei Wiederkehr normaler Verhältnisse die

leztlin unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen verabredeten Verbesserungen der Ruhezeiten vollständig durchgeführt werden.

Diese Entwicklung hat zu Beginn und im Verlaufe des Krieges eine Unterbrechung erfahren, da zeitweise wegen Personal-mangels das Personal erhöhte Leistungen und infolgedessen auch vermehrte Einnahmen zu verzeichnen hatte. Infolgedessen ist die Umarbeitung der Bestimmungen über die Nebenbezüge unterbrochen, sie muß jetzt aber zu Ende geführt werden, um für die im Frieden voraussichtlich wieder eintretende normale Beschäftigung befriedigende Verhältnisse zu sichern.

Bei der eingehenden Prüfung des Gegenstandes und seiner wiederholten Verhandlung mit Vertretern der beteiligten Beamten hat sich ergeben, daß eine angemessene Regelung und vor allen Dingen die dringend wünschenswerte Ausgleichung der auf die einzelnen Beamten derselben Gruppe entfallenden Bezüge nur zu erreichen ist, wenn die bisher gewährten Jahrgelder und Ersparnisprämien bedeutend herabgesetzt und durch eine neu einzuführende feste Tagesvergütung ergänzt werden, und wenn die Bestimmungen über das Nachtgeld, die Kommandozulagen und das Stundengeld für Aushilfe- und Verschiebedienst eine gründliche Umgestaltung erfahren.

Nach der jetzt geplanten Beordnung sollen die Beamten im wesentlichen beziehen:

- I. während des eigentlichen Fahrdienstes:
  - a) feste Tagesvergütung,
  - b) Jahrgeld, im Verhältnis der zurückgelegten Kilometer abgestuft nach der Art der Züge,
  - c) stundenweise berechnete Vergütung für Abwesenheit vom Heimatort,  
ferner gegebenenfalls
  - d) stundenweise berechnete Vergütung für die Nachtzeit;
- II. während des Verschiebedienstes:
  - a) feste Tagesvergütung,
  - b) stundenweise berechnete Vergütung für den Verschiebedienst,  
ferner gegebenenfalls
  - c) stundenweise berechnete Vergütung für die Abwesenheit vom Heimatsort,
  - d) stundenweise berechnete Vergütung für die Nachtzeit;
- III. während des Bereitschaftsdienstes auf der Heimatstation:
  - a) feste Tagesvergütung,
  - b) stundenweise berechnete Vergütung für den Bereitschaftsdienst,  
ferner gegebenenfalls
  - c) stundenweise berechnete Vergütung für die Nachtzeit;
- IV. während des Bereitschaftsdienstes außerhalb des Heimatortes:
  - a) feste Tagesvergütung,
  - b) stundenweise berechnete Vergütung für Abwesenheit vom Heimatsort,  
ferner gegebenenfalls
  - c) stundenweise berechnete Vergütung für die Nachtzeit,
  - d) beim Vorheizen der Züge durch Heizlokomotiven stundenweise berechnete Vergütung für den Bereitschaftsdienst;
- V. während der Ruhezeit am Heimatsorte nur die feste Tagesvergütung;

VI. während der Ruhezeit außerhalb des Heimatsortes:

- a) feste Tagesvergütung,
- b) stundenweise berechnete Vergütung für Abwesenheit,  
ferner gegebenenfalls
- c) stundenweise berechnete Vergütung für die Nachtzeit.

Außerdem sollen die Lokomotivbeamten und die Wagenschmierer für ersparte Brenn- und Schmierstoffe Ersparnisgelder erhalten, und ist für diejenigen Beamten, denen bei auswärtiger Übernachtung keine Lagerstatt überwiesen wird, ein festes Nachtgeld vorgeesehen.

Die Durchführung dieser Verordnung stößt aber das formelle Hindernis, daß nach dem Eisenbahnorganisationsgesetz Artikel 7 § 1 die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes nur erhalten können:

1. für die im Zugdienst gemachten Reisen Fahrgelder,
2. für die durch den Dienst veranlaßten Übernachtungen außerhalb des Stationsortes Nachtgelder,
3. für Beschäftigung im Aushilfe- und Verschiebedienste Stundengelder,
4. für ersparte Brenn- und Schmierstoffe Ersparnisgelder.

Vorgesehen sind bisher also nicht die feste Tagesvergütung und das Abwesenheitsgeld für die Dauer des Dienstes und der Ruhezeit außerhalb des Heimatsortes. Außerdem kann es zweifelhaft sein, ob die Gewährung der „Nachtgelder“ in der Form der Stundenvergütung dem Willen des Gesetzes entspräche.

Für die hiernach erforderliche Änderung des Gesetzes wird eine Fassung zu wählen sein, die den Zweck und die Bedeutung der Nebenbezüge des Fahrpersonals zweifelsfrei zu erkennen gibt, im übrigen aber so allgemein gehalten ist, daß sie demnächstige Änderungen in einzelnen, weniger wichtigen Punkten ohne wiederholte Umgestaltung des Gesetzes zuläßt. Dem entspricht der vorgelegte Entwurf.

Das nicht unerhebliche Mehrerfordernis der Neuordnung — rund 60 000 M im Jahre nach der für das Jahr 1912 aufgestellten Berechnung — ist im Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse für 1917 zu den Positionen 68 und 69 vorgeesehen.

## Anlage 34.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage werden hierneben die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1915 überreicht, und zwar:

für das Herzogtum Oldenburg in den Anlagen A<sup>1</sup> und A<sup>2</sup>,  
für das Fürstentum Lüneburg in der Anlage B und  
für das Fürstentum Birkenfeld in der Anlage C.

Dabei hat die Staatsregierung folgendes hervorzuheben:

### A. Herzogtum Oldenburg.

Die unter A<sup>1</sup> und A<sup>2</sup> anliegenden Nachweisungen sind in derselben Form, wie diejenigen für das Jahr 1914, aufgestellt worden.

Aus der Anlage A<sup>2</sup>, die eine Vergleichung der Voranschlagssummen mit den Rechnungsergebnissen der einzelnen Paragraphen gewährt, ergibt sich bezüglich der Einnahmen, daß die wirklichen Einnahmen die zu den Paragraphen 2, 3 und 4 veranschlagten um 491,68 M überstiegen haben.

Die wirklichen Ausgaben sind nach der Anlage A<sup>2</sup> hinter den veranschlagten um 225 747,18 M zurückgeblieben.

Das Hauptbuch der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1915 wird, falls dies verlangt werden sollte, dem geehrten Landtage vorgelegt werden.

Hinsichtlich des veräußerten Staatsgutes wird bemerkt, daß die Zustimmung des Landtags zu der Veräußerung unter I A<sup>2</sup> der Anlage A<sup>1</sup> erteilt ist; im übrigen war eine solche Zustimmung gemäß Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes sowohl wegen der Veräußerungen im Herzogtum Oldenburg, als auch in den Fürstentümern Lüneburg und Birkenfeld nicht erforderlich. Bemerkt wird dabei, daß die Veräußerungen in den dem Landtage bereits früher vorgelegten bzw. noch vorzuliegenden Verzeichnissen über die im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Landesteile des Großherzogtums vorgekommenen Veränderungen enthalten sind.

### B. Fürstentum Lüneburg.

Nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 22. Oktober 1914 an den Landtag beschränkten sich die in Aussicht stehenden Einnahmen auf Kaufgelder für etwa zum Verkaufe kommende



kleinere Grundstücke und auf Ablösungsgelder, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden konnten. Eingekommen sind an Ablösungsgeldern 2147,75 *M*.

Von dem zu Landwerbungen behufs Errichtung von Anbaustellen und zur Ablegung von Pachtparzellen für die Justen bewilligten Kredit von 10 000 *M* sind nach II A der Anlage B 10 000 *M* ausgegeben worden. Weitere Aufwendungen sind nicht erfolgt.

Der Bestand der aus der Staatsgutskapitalienkasse belegten Kapitalien betrug am Schlusse des Jahres 1915 713 975,77 *M*. Er hat sich mithin seit Ende 1914, wo er 809 095,20 *M* betrug, um 95 119,43 *M* verringert. Statt des Ende 1914 vorhandenen Vorschusses von 94 846,20 *M* war Ende 1915 ein solcher von 7579,02 *M* vorhanden.

#### C. Fürstentum Birkenfeld.

Nach dem vorstehend unter B gedachten Schreiben der Staatsregierung an den Landtag konnten für 1915 bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden. An Kaufgeldern für verkaufte Staatsgrundstücke sind 500,26 *M* eingekommen. Von den zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen bewilligten 9000 *M* sind 69,69 *M* verwendet worden.

Oldenburg, den 13. November 1916.

Staatsministerium.

R u h r a t.

Nebenanlage A<sup>1</sup>.

## Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand  
der

## Staatsgutskapitalienkasse

des

Herzogtums Oldenburg

für das Jahr 1915.

Nr.		M	S
	Nach der Nachweisung für das Jahr 1914 schloß die Staatsguts- kapitalienkasse unter Berücksichtigung des Kassebestandes des Fonds zur Abrundung der Staatsforsten zu Ende des Jahres 1914 mit einem Kassebestande von . . . . .	148 681	07
	Im Jahre 1915 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vor- gekommen:		
	<b>I. Einnahmen.</b>		
	A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsatz des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt.		
1	Bon der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven, Kaufgeld für vom Cäciliengröden und Außengröden abgetretene Flächen . . . . .	200 825	01
2	Bon den Banter Kalksandsteinwerken in Rüstingen, Kaufgeldsrest für Ausstichflächen bei Heidmühle . . . . .	14 000	—
	Zusammen	214 825	01
	B. Für veräußerte Forstorte. Nichts.		
	C. Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsatz des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen.		
3	Für abgelöste Berechtigungen . . . . .	17 985	60
	Zusammen	17 985	60
	D. Unbestimmte Einnahmen. Nichts.		
	<b>Zusammenstellung der Einnahmen.</b>		
Vor- anschlag § 2	A. Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsatz des Art. 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt . . . . .	214 825	01
3	B. Für veräußerte Forstorte . . . . .	—	—

1\*

Vor- anschlag §		M	q
4	C. Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundsatz des Artikels 181 § 1 des Staatsgrund- gesetzes unterliegen . . . . .	17 985	60
	D. Unbestimmte Einnahmen . . . . .	—	—
		232 810	61
	Dazu der Kassebehalt Ende 1914	148 681	07
	Im ganzen	381 491	68
<b>II. Ausgaben.</b>			
Nr.	A. Für Erwerbung neuer Staatsgüter.		
1	An den Landeskulturfonds . . . . .	34 349	50
2	" Joh. Fr. Meiners . . . . .	20 865	60
3	" Sophie Meiners . . . . .	5 994	63
4	" den Landeskulturfonds . . . . .	56 663	81
5	" " " . . . . .	4 441	86
6	" Ernst und Richard Brumund . . . . .	{ 7 188	60
		150	—
7	" Franz Niemann . . . . .	18 312	83
8	" den Landeskulturfonds . . . . .	910	36
9	" Dujesiefen . . . . .	48	—
	Zusammen	148 925	19
	B. Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter.		
10	Für den Betrieb des Dampfzugs . . . . .	3 471	70
11	Für Kulturen auf den Wühlflächen und zur Kultivierung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Odflächen . .	18 973	11
12	An Gemeinde Widdoge für Herstellung eines Schlackenweges . .	5 332	82
	Zusammen	27 777	63
	C. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Ab- rundung der Staatsforsten bzw. von zur Kultur geeig- neten Flächen. Nichts.		
	D. Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen. Nichts.		
	E. Vermischte Ausgaben. Nichts.		

Vor- anschlag S		M	S
	<b>Zusammenstellung der Ausgaben.</b>		
2	A. Für Erwerbung neuer Staatsgüter . . . . .	148 925	19
3 bis 12	B. Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter . . . . .	27 777	63
14	C. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten bzw. von zur Kultur geeigneten Flächen	—	—
15	D. Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen . . . . .	—	—
16	E. Vermischte Ausgaben . . . . .	—	—
	Im ganzen	<u>176 702</u>	<u>82</u>
	<b>Vergleichung.</b>		
	Es betragen:		
	die Einnahmen . . . . .	381 491	68
	die Ausgaben . . . . .	<u>176 702</u>	<u>82</u>
	Ergibt Kassebehalt am Ende des Jahres 1915 von . . . . .	<u>204 788</u>	<u>86</u>
	Nachrichtlich wird bemerkt:		
	1. bezüglich des Fonds zur Abrundung der Staatsforsten.		
	Ende 1914 war ein Kassebehalt vorhanden von . . . . .	1 015	67
	In der vorstehenden Nachweisung sind Einnahmen und Ausgaben nicht enthalten.		
	Der Fonds hatte somit Ende 1915 einen Bestand von . . . . .	<u>1 015</u>	<u>67</u>
	2. bezüglich der übrigen Staatsgutskapitalien.		
	Von dem vorstehend berechneten Kassebehalte am Schlusse des Jahres 1915 von . . . . .	204 788	86
	Der Bestand des Fonds zur Abrundung der Staatsforsten ab- gezogen mit . . . . .	<u>1 015</u>	<u>67</u>
	ergibt Bestand an Staatsgutskapitalien von . . . . .	<u>203 773</u>	<u>19</u>
	<b>Vermögensberechnung.</b>		
	1. Als Barvermögen war Ende 1915 lediglich der Kassebehalt von vorhanden.	204 788	86
	2. Die Schulden betragen:		
	Anleihe, aufgenommen bei der Zentralkasse des Großherzogtums zur Deckung der Kosten der Eindeichung der Außengroden im Norden des Jezerlandes (siehe die Nachweisung 1894/96	342 163	17
	Demnach übersteigen Ende 1915 die Schulden das Barvermögen um	<u>137 374</u>	<u>31</u>



## Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-

Voranschlag-§	Bezeichnung der Einnahmen	Hauptbuch	Vor-
		Seite	anschlags- Betrag M
<b>Einnahmen.</b>			
1	Kassenbestand (Übertrag aus 1914) . . . . .	1	256 000,—
2	Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt . . . . .	2	94 500,—
3	Für veräußerte Forstorte . . . . .	4	1 500,—
4	Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen, die dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen. . . . .	5	29 000,—
5	Unbestimmte Einnahmen . . . . .	7	—,—
	Einnahmen zusammen		381 000.—

Vor-	Bezeichnung der Ausgaben	Zusammenstellung- oder Hauptbuch-Seite	Vor-	Rechnungs-
			anschlags- Betrag M	
<b>Ausgaben.</b>				
1	Vorschuß . . . . .	36	—,—	—,—
2	Für Erwerbung neuer Staatsgüter . . . . .	37	150 000,—	148 925,19
Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter:				
3	Für den Betrieb des Dampfpflugs . . . . .	40	16 000,—	3 471,70
4	Für Kulturen auf den Wüßflächen und zur Kultivierung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Obflächen . . . . .	47	33 000,—	18 973,11
5a	Anteil an den Kosten der Pflasterung der Gerichtsstraße auf der Dammkoppel in Oldenburg . . . . .	55	8 500,—	—,—

anlage A<sup>2</sup>.

## Kapitalien-Kasse des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1915.

Rechnungs- Ergebnis	Minder- Einnahme	Mehr- Einnahme	Bemerkungen
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
148 681,07	107 318,93	—,—	Zu § 1. Kassenbestand der Staatsguts- kapitalienkasse . . . . . 147 665,40 <i>M</i> und Kassenbestand des Fonds zur Abrundung der Staatsforsten . . . . . 1 015,67 „
214 825,01	—,—	120 325,01	
—,—	1 500,—	—,—	
17 985,60	11 014,40	—,—	
—,—	—,—	—,—	
<u>381 491,68</u>	<u>119 833,33</u>	<u>120 325,01</u>	

Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe	Zur Deckung zugewiesen		Bemerkungen
		dem §	den nach- benannten Paragraphen	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—,—	—,—	—,—	—,—	
1 074,81	—,—	—,—	—,—	
12 528,30	—,—	—,—	—,—	
14 026,89	—,—	—,—	—,—	
8 500,—	—,—	—	—,—	

Vor- anschlag §	Bezeichnung der Ausgaben	Zusammenstellung= oder Hauptbuch-Seite	Vor- anschlagss- Betrag	Rechnungs- Ergebnis
			M	M
5b	Anteil an den Kosten der Pflasterung der verlängerten Koppelstraße und eines Teils des Richard-Wagner-Platzes . . . . .	56	9 000,—	—,—
6	Für die Anlegung einer Straße auf dem staatlichen, früher Lentheschen Gelände in Pshieswarden . . . . .	57	4 000,—	—,—
7	Anteil an den Kosten der Herstellung eines Sommerdeiches von Eidwarden über die Bullenplate nach Uterlande . . . . .	58	108 000,—	—,—
8	Vorbelastung der Garmser Vorwerke zu den Kosten einer Chaussee durch den Sophiengroden und Zuschuß zu den Kosten der Beschlackung des Garmser Deichweges von Westergarms bis zur Dschlägerei . . . . .	61	15 000,—	5 332,82
9	Für die Beschlackung des staatlichen sog. Javenlocher Weges im Neu-Augustengroden . . . . .	62	4 000,—	—,—
10	Für die Herstellung von Schlackewegen nach dem Elisabethgroden und Beitrag zum Bau einer Gemeindechaussee von Friederikensiel bis zum Deich . . . . .	63	10 500,—	—,—
11	Zur Bedeichung der Reiberplate . . . . .	64	20 000,—	—,—
12	Aufhöhung des Deichshauser Grodens auf die Höhe des gewöhnlichen Hochwassers . . . . .	66	22 500,—	—,—
13	Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Unfallversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter . . . . .	68	300,—	—,—
14	Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten bzw. von zur Kultur geeigneten Flächen . . . . .	69	1 500,—	—,—
15	Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen . . . . .	70	—,—	—,—
16	Vermischte Ausgaben . . . . .	71	150,—	—,—
	Ausgaben zusammen		402 450,—	176 702,82

Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe	Zur Deckung zugewiesen		Bemerkungen
		dem §	den nach- benannten Paragraphen	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
9 000,—	—,—	—,—	—,—	
4 000,—	—,—	—,—	—,—	
108 000,—	—,—	—,—	—,—	
9 667,18	—,—	—,—	—,—	
4 000,—	—,—	—,—	—,—	
10 500,—	—,—	—,—	—,—	
20 000,—	—,—	—,—	—,—	
22 500,—	—,—	—,—	—,—	
300,—	—,—	—,—	—,—	
1 500,—	—,—	—,—	—,—	
—,—	—,—	—,—	—,—	
150,—	—,—	—,—	—,—	
<b>225 747,18</b>	<b>—,—</b>	<b>—,—</b>	<b>—,—</b>	

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

2

**Vergleichung  
der Einnahmen mit den Ausgaben.**

Nach vorstehender Nachweisung betragen:

die Einnahmen . . . . .	381 491,68 <i>M.</i>
die Ausgaben . . . . .	176 702,82 "
	demnach Kassenbestand 204 788,86 <i>M.</i>

nämlich:

Kassenbestand für die Staatsgutskapitalien- kasse . . . . .	203 773,19 <i>M.</i>
Kassenbestand des Fonds zur Abrundung der Staatsforsten . . . . .	1 015,67 "

welche auf das Jahr 1916 übertragen sind.

Oldenburg, den 10. August 1916.

Die Buchhalterei des Finanzbureaus.

Sandstede.                      Rogge.



## Nebenanlage B.

## Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand

der

## Staatsgutskapitalienkasse

des

Fürstentums Lübeck

für das Jahr 1915.

Nr.		M	S
	Im Jahre 1915 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:		
	<b>I. Einnahmen.</b>		
	A. Aus Veräußerungen vom Staatsgut . . .	—	—
	B. Aus Ablösung von Berechtigungen:		
1	Für abgelöste Geldrenten . . . . .	2 147	75
	C. Wieder eingekommene Kapitalien:		
2	Von der Stadt Gutin, Abtrag auf die Anleihe von restlich 19 592 M, am 15. April 1915 . . . . .	216	32
3	Von der Gemeinde Stockelsdorf, Abtrag auf die Anleihe von restlich 7 880 M, am 14. Juli 1915 . . . . .	125	04
4	Von der Gemeinde West-Katekau, Abtrag auf die Anleihe von 45 000 M, am 26. Juli 1915 . . . . .	1 800	—
5	Von derselben, Abtrag auf die Anleihe von restlich 15 000 M, am 23. Oktober 1915 . . . . .	1 500	—
6	Von der Entwässerungsgenossenschaft am Zappensee, Abtrag auf die Anleihe von restlich 15 673,32 M, am 30. Juli 1915 .	478	07
7	Vom Hofner Fınd in Meinsdorf, am 26. Juli 1915 zurückgezahltes Kapital . . . . .	20 000	—
8	Vom Hofner Braasch in Braak, am 30. Juli 1915 zurückgezahltes Kapital mit . . . . .	18 200	—
9	Vom Hofner Dohm in Klenzau, am 30. Juli 1915 zurückgezahltes Kapital mit . . . . .	15 000	—
10	Vom Hofner Dierck in Meinsdorf am 30. Juli 1915 zurückgezahltes Kapital mit . . . . .	12 000	—
11	Von demselben am 30. Juli 1915 zurückgezahltes Kapital mit .	3 000	—
12	Vom Hofner Blund in Sieversdorf am 30. Juli 1915 zurückgezahltes Kapital mit . . . . .	10 000	—
13	Vom Gutsbesitzer Nahlke in Dunkelsdorf zurückgezahltes Kapital am 3. August 1915 mit . . . . .	21 600	—

2\*



Nr.		M	S
14	Vom Gutsbesitzer Gerig in Kiekbusch am 7. August 1915 zurückgezahltes Kapital mit . . . . .	12 600	—
15	Vom Hofbesitzer Bues in Majenfelde am 12. August 1915 zurückgezahltes Kapital mit . . . . .	18 000	—
16	Von demselben, an demselben Tage zurückgezahltes Kapital mit . . . . .	3 000	—
	Zusammen	137 519	43
<b>Zusammenstellung der Einnahmen.</b>			
	A. Aus Veräußerungen vom Staatsgut . . . . .	—	—
	B. Aus Ablösung von Berechtigungen . . . . .	2 147	75
	C. Wieder eingekommene Kapitalien . . . . .	137 519	43
	Zusammen	139 667	18
<b>II. Ausgaben.</b>			
	A. Zu Landerwerbungen behufs Errichtung von Anbaustellen und zur Ablegung von Pachtparzellen für die Insten.		
1	An Pferdehändler Möller in Schwartau, Kaufpreis für die Parzellen 134, groß 2,0955 ha und 192, groß 4,0128 ha und 277/187, groß 0,9877 ha von Seereß zu Instenparzellen . . . . .	10 000	—
	B. Für den Ankauf von Grundstücken zur Abrundung der Staatsforsten und von den zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken . . . . .	—	—
	C. Zu Meliorationen, Wege- und Abwässerungsanlagen . . . . .	—	—
	D. Belegte Kapitalien.		
2	Bei der Landesverbandskasse für das Fürstentum Lüneburg in Eutin am 28. August 1915 gegen 4,3 % Zinsen . . . . .	42 400	—
<b>Zusammenstellung der Ausgaben.</b>			
	A. Zu Landerwerbungen behufs Errichtung von Anbaustellen und zur Ablegung von Pachtparzellen für die Insten . . . . .	10 000	—
	B. Für den Ankauf von Grundstücken zur Abrundung der Staatsforsten und von zur Aufforstung geeigneten Ländereien sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken . . . . .	—	—
	C. Zu Meliorationen, Wege- und Abwässerungsanlagen . . . . .	—	—

Nr.		M	21
	D. Belegte Kapitalien . . . . .	42 400	—
		52 400	—
	Hinzu Vorschuß aus 1914 . . . . .	94 846	20
	Im ganzen	147 246	20
<b>Vergleichung.</b>			
	Es betragen:		
	die Einnahmen . . . . .	139 667	18
	die Ausgaben . . . . .	147 246	20
	Vorschuß	7 579	02
<b>Vermögensberechnung.</b>			
	Der Kapitalbestand der Staatsgutskapitalienkasse betrug nach der Nachweisung für 1914 . . . . .	809 095	20
	Hievon sind zurückgezahlt bzw. abgetragen — f. I C — . . . .	137 519	43
	Bleiben	671 575	77
	Hinzu die nach II D im Jahre 1915 ausgeliehenen . . . . .	42 400	—
	Zusammen	713 975	77
	Ab der vorstehende Vorschuß . . . . .	7 579	02
	Ergibt ein Gesamtvermögen Ende 1915	706 396	75



**Nebenanlage C.**  
**Nachweisung**  
über die  
**Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand**  
der  
**Staatsgutskapitalienkasse**  
des  
**Fürstentums Birkenfeld**  
für das Jahr 1915.

Nr.		M	S
	<b>A. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.</b>		
	<b>I. Einnahmen,</b>		
	und zwar für verkaufte Staatsgrundstücke.		
1	Von der Eisenbahnverwaltung Saarbrücken . . . . .	500	26
	Zusammen	500	26
	<b>II. Ausgaben,</b>		
	und zwar zur Erwerbung von Grundstücken.		
1	An Kataster-Revisor Becker, Birkenfeld, für eine von dem Landwirt Friedrich Rieth zu Weitsrodt an den Staat abgetretene Wiese, Parzelle 22 der Flur 11 des Bannes von Weitsrodt . . . . .	69	69
	Zusammen	69	69
	<b>Vergleichung.</b>		
	Es betragen		
	die Einnahmen . . . . .	500	26
	die Ausgaben . . . . .	69	69
	Ergibt Mehreinnahme	430	57
	<b>B. Nachweisung über den Vermögensbestand.</b>		
	Der Vermögensbestand berechnet sich nach der Nachweisung für 1914 Ende 1914 auf . . . . .	9 246	28
	Hinzu die vorstehende Mehreinnahme von . . . . .	430	57
	Ergibt einen Vermögensbestand am Ende des Jahres 1915 von	9 676	85

## Anlage 35.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Förderung der Rindviehzucht, nebst Begründung mit dem Antrage ergebenst zugehen:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Abchrift der Provinzialratsverhandlungen liegt an. Zu einer Änderung der Vorlage haben sie keine Veranlassung gegeben.

Oldenburg, den 14. November 1916.

Staatsministerium.

Kuhstrat.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld,  
betreffend Förderung der Rindviehzucht.

#### 1. Körnung der Stiere.

##### § 1.

Zur Förderung der Rindviehzucht dienen:

- a) die Prüfung der Zuchtstiere (Körnungen),
- b) die Ausgabe von Prämien und
- c) die Führung eines Herdbuches.

##### § 2.

1. Es dürfen nur Stiere der simmentaler Rasse zum Decken benutzt werden, die nach vorgängiger Prüfung (Körnung) von der zuständigen Körkommission für tauglich erkannt (angefört) worden sind.

2. Eine Ausnahme von diesem Körzwange findet statt für die Stiere, die von einem einzelnen Viehbesitzer zum Decken seiner eigenen Tiere gehalten werden.

## § 3.

1. Das Fürstentum Birkenfeld bildet einen Körbezirk.

2. Die Körung der Stiere wird von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Körkommission vorgenommen. Die Ernennung der Mitglieder und je eines Stellvertreters erfolgt durch die Regierung aus einer vom Landesauschuß aufzustellenden Vorschlagsliste von sachkundigen Personen, welche die 3fache Anzahl der zu ernennenden Personen zu enthalten hat. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Mitglieder der Körkommission müssen Eingeseffene des Fürstentums Birkenfeld sein.

3. Die Regierung bestimmt aus den Mitgliedern der Körkommission den Obmann und seinen Stellvertreter und verpflichtet die Mitglieder zu gewissenhafter Dienstführung an Eidesstatt mittels Gelöbnisses.

4. Über die Ablehnung und die Niederlegung des Amtes gelten analog die Bestimmungen des Artikels 19 § 2 der revidierten Gemeindeordnung mit der Maßgabe, daß über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung der Landesvorstand entscheidet.

5. Verweigert ein Ernannter wiederholt den Dienst, nachdem die Ablehnung oder Niederlegung für unzulässig erklärt worden ist, so verfällt er in eine von der Regierung zu erkennende Ordnungsstrafe von 10 bis 30 *M.* In solchem Falle hat eine neue Ernennung zu erfolgen.

6. Der Obmann beruft die Körkommission, leitet die Körungen, führt den Vorsitz und stellt die erforderlichen Bescheinigungen aus. Über die Körung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Regierung weist der Körkommission einen Schriftführer zu.

7. Die Körkommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

8. Ist ein Mitglied verhindert, einer Versammlung anzuwohnen, so hat es den Obmann alsbald zu benachrichtigen. Wer solches verjäumt oder ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine von der Regierung zu erkennende Ordnungsstrafe von 10 bis 30 *M.* Außerdem hat er, wenn die Körkommission wegen seines Ausbleibens nicht beschlußfähig sein sollte, die erwachsenden Barauslagen zu tragen.

## § 4.

1. Die Hauptkörung der Stiere geschieht im Sommer oder Herbst; die Körorte werden von der Regierung nach gutachtlicher Äußerung des Obmannes bestimmt.

2. Bei der Hauptkörung sind der Körkommission alle der Körung unterworfenen Stiere vorzuführen.

3. die Termine für die Hauptkörungen werden vom Obmann festgesetzt und 14 Tage vorher der Regierung zur Bekanntmachung in dem Amtsblatte mitgeteilt.

4. Nachkörungen junger Stiere treten nach Bedürfnis ein, älterer Stiere nur dann, wenn sie aus entschuldigen Ursachen zur Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten. Zeit und Ort der Nachkörungen bestimmt der Obmann.

5. Einzelne Nachkörungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

## § 5.

Die in das Fürstentum eingeführten Stiere können nur angeführt werden, wenn Abstammungsnachweise solcher Züchtervereinigungen vorliegen, die von der Regierung anerkannt werden. Diese Nachweise werden für einheimische Stiere erst verlangt, wenn ein Herdbuch angelegt und nach der Anlegung drei Jahre verflossen sind.

## § 6.

1. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeführten Stier ist vom Besitzer eine Gebühr an den Landesverband zu entrichten, die vom Landesausschusse bestimmt wird.

2. Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird von der Regierung öffentlich bekannt gemacht.

3. Dem Besitzer eines angeführten Stieres wird vom Obmann ein Zulassungsschein (Körschein) ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann von der Körkommision zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Stier im Sinne des Zuchtzieles zum Decken ungeeignet machen.

4. Wird ein Stier abgeföht, so sind die Gründe der Abföhrung dem Besitzer durch Verlesen des Protokolls kurz mitzuteilen.

## § 7.

1. Wird ein Stier von der Körkommision nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföht, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

2. Die Revision geschieht durch eine Revisionskommision, bestehend aus dem Landestierarzte, welcher die Versammlung beruft, den Vorsitz führt und die Beschlüsse beurkundet, aus dem Obmann der Körkommision und einem von der Regierung ernannten Mitgliede, welches der Körkommision nicht angehören darf.

Für die Ernennung des Mitgliedes und dessen Stellvertreters finden die Bestimmungen des § 3 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

3. Auf die ernannten Mitglieder der Revisionskommision finden die Vorschriften des § 3 Nr. 4, 5, 7 und 8 Anwendung.

4. Der Antrag auf Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Verlesung des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach der Körung schriftlich beim Landestierarzt zu stellen, welcher alsdann die Mitglieder der Revisionskommision sobald als möglich zu berufen hat.

5. Wird der Stier abgeföht, so hat der Stierbesitzer die sämtlichen erwachsenen Kosten der Landesverbandskasse zu erstatten.

6. Wird der Stier angeführt, so wird der Zulassungsschein von der Revisionskommision erteilt.

## § 8.

Über die Benutzung der Zuchtstiere sind Verzeichnisse (Deckliste) nach Anweisung der Regierung zu führen.

## 2. Gemeindestiere.

### § 9.

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirk erforderliche Anzahl von Zuchtstieren zu halten, soweit dem Bedürfnisse nicht in anderer Weise genügt wird.

2. Die Anzahl der vorhandenen Zuchtstiere ist in der Regel als eine genügende anzusehen, wenn für jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Stier vorhanden ist. Ausnahmen können von der Regierung zugelassen werden.

### § 10.

Die Regierung kann einzelne Gemeinden wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse oder wegen Unvermögens von der Pflicht, einen Zuchtstier zu halten (§ 9), entbinden.

### § 11.

Benachbarten Gemeinden kann von der Regierung gestattet werden, sich zu einer gemeinschaftlichen Stierhaltung zu vereinigen.

### § 12.

Der Gemeinderat hat darüber Beschluß zu fassen:

1. wie es mit dem An- und Verkauf des Stieres gehalten werden soll;
2. welcher Art die Unterhaltung des Zuchtstieres sein soll und wem die Unterhaltung einem Stierhalter überlassen wird, welche Bedingungen dabei gestellt werden sollen, und
3. wie oft der Stier benutzt werden darf.

### § 13.

Für die Benutzung der Zuchtstiere ist ein Deckgeld zu erheben.

1. Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3,— M betragen. Auf Vorschlag der Körkommission kann der niedrigste Satz des Deckgeldes von der Regierung erhöht werden.
2. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die Gemeindestierhaltung. Der bei der Gemeindestierhaltung etwa erzielte Überschuß fließt in die Gemeindefasse.

### § 14.

Die Unterhaltung des Gemeindestieres darf nicht im Wege des öffentlichen Aufgebots vergeben werden. Das sogenannte Reihhalten ist verboten.

### § 15.

1. Wird nicht auf Grund der Bestimmungen des Artikels 73 der Gemeindeordnung ein Anderes beschlossen, so sollen die Kosten der Gemeindestierhaltung, soweit dazu das Deckgeld nicht ausreicht, jährlich auf die Besitzer der Kühe und deckfähigen Rinder nach deren Zahl verteilt werden. Die Zahl wird vom Gemeindevorstand zu einer vom Gemeinderat festzusetzenden Zeit ermittelt. Die Zahlung hat sich auf alle in der Gemeinde vorhandenen Kühe und deckfähigen Rinder zu erstrecken, mögen dieselben dem Gemeindestier zugeführt worden sein oder nicht.

2. Einzelne Viehbesitzer, welche für ihren Viehbestand eigene Zuchtstiere halten, sind von den durch Umlage aufzubringenden Kosten der Stierhaltung befreit.

3. Zur Unterhaltung der Zuchtstiere können nach Beschluß des Gemeinderats Gemeindefändereien benützt werden.

#### § 16.

Die durch die Körungen und Revisionskörungen entstehenden Kosten trägt der Landesverband, jedoch mit der aus § 7 Ziffer 5 sich ergebenden Einschränkung.

#### § 17.

Die Mitglieder der Körkommission und der Revisionskommission erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung des Landesauschusses.

### 3. Prämienverteilung.

#### § 18.

Vorzüglische Stiere können durch Prämien ausgezeichnet werden. Die Bestimmung über die Verteilung der Prämien erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf Vorschlag der Körkommission durch die Regierung.

#### § 19.

Die Verteilung der Prämien ist öffentlich bekannt zu machen.

### 4. Herdbuch.

#### § 20.

Wird die Einführung eines Herdbuchs für das Fürstentum Birkenfeld vom Landesauschusse beschloßen und von der Regierung genehmigt, so sollen die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung des Herdbuches von der Regierung nach Anhörung des Landesvorstandes erlassen werden.

### 5. Strafbestimmungen.

#### § 21.

1. Wer entgegen den Bestimmungen des § 1 einen nicht geförten oder abgeförten Stier zum Decken gebraucht oder gebrauchen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 M bestraft.

2. Wer das in § 8 vorgeschriebene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsmäßig führt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 50 M bestraft.

3. Wer bei der Vorführung eines Stieres zur Körung wissenschaftlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Tieres macht oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung der Körkommission zu deren Vorlegung zurückhält, wird mit Geldstrafe bis zu 100 M bestraft und hat außerdem eine ihm etwa verliehene Prämie zurückzuerstatten.

#### § 22.

Die nach diesem Gesetze zu ernehmenden Geldstrafen und Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Landesverbandes und sollen zu Prämienzwecken verwandt werden.

6. **Schlußbestimmungen.**

## § 23.

Die Regierung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt das Verfahren für die Kommissionen.

## § 24.

Das Gesetz vom 19. Juli 1868, betreffend das Halten von Zuchtvieh, wird aufgehoben, soweit es sich auf Zuchtstiere bezieht.

## § 25.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft, soweit es die Wahlen der Mitglieder der Körkommission und der Revisionskommission, die Bestimmung der Körorte, der Gebühren für die Körungen und der Tagegelder der Mitglieder der Körkommission und der Revisionskommission, die Verzeichnisse über die Benutzung der Zuchtstiere und den Erlaß der Ausführungsvorschriften betrifft. (§ 3 Nr. 2, § 4 Nr. 1, § 6 Nr. 1, § 7 Nr. 2, §§ 8, 17 und 23). Im übrigen wird der Zeitpunkt, an dem das Gesetz in Kraft tritt, durch Verordnung bestimmt.

**Begründung.**

Im Fürstentum Birkenfeld werden herkömmlich in fast allen Gemeinden die Zuchtstiere von den Gemeinden gehalten. Das Gesetz vom 19. Juli 1868, betreffend das Halten von Zuchtvieh (Ges.-Sammil. Bd. V S. 405), hat im Anschluß an dieses Herkommen nähere Vorschriften gegeben; es hat die auf Herkommen beruhende Verpflichtung bestimmter Personen zur Unterhaltung eines Zuchtstieres in der Gemeinde — das sog. Reithehalten — aufgehoben und den Gemeinden freigestellt, ob und in welcher Zahl Zuchtstiere gehalten werden sollen. Die Aufstellung eines Zuchtziels fehlt. Ein Körzwang ist in diesem Gesetze nur für diejenigen Zuchtstiere eingeführt, die nicht von der Gemeinde gehalten werden, für die Gemeindestiere nur für den Fall, daß ein Besitzer von Zuchtvieh in der Gemeinde den Stier untüchtig findet und der Gemeinderat seinen Antrag, den Stier ferner von dem Belegen auszuschließen, nicht als begründet anerkennt. Solche Anträge sind selten gestellt worden, und so ist die für die Körung vorgesehene Kommission wenig tätig geworden. Erst als die Regierung im Jahre 1906 die Gewährung staatlicher Beihilfen zum Ankauf reinrassiger Zuchtstiere von einer vorgängigen Körung abhängig machte, wurde von der Körung in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht.

Die Unzulänglichkeit des Gesetzes ist schon vor mehr als 30 Jahren empfunden worden. Die Bestrebungen, die Verhältnisse der Rindviehzucht besser zu gestalten, waren jedoch insofern erfolglos, als zwei von der Regierung zu Anfang der 80er Jahre ausgearbeitete Gesetzentwürfe, nachdem sie vorher dem Landwirtschaftlichen Vereine für das Fürstentum vorgelegt waren und dessen Zustimmung gefunden hatten, im Provinzialrat keine Mehrheit fanden. Infolgedessen sind die Entwürfe damals nicht an den Landtag gelangt.

Fast 25 Jahre hat alsdann die Angelegenheit geruht, bis im Jahre 1903 von der Regierung eine Versammlung von Ver-

trauensmännern berufen und von diesen die Frage eines Körpergesetzes beraten wurde. Auch diese Verhandlungen blieben ohne Ergebnis, indessen wurden von den Vertrauensmännern der Simmentaler und der Glan-Donnersberger Viehschlag als die für die Aufzucht im Fürstentum geeignetsten Rindviehrassen bezeichnet. Damit war eine Richtlinie für weiteres Vorgehen gegeben, um allmählich zur Festlegung eines Zuchtzieles zu gelangen.

Fast gleichzeitig mit den Bestrebungen im Fürstentum Birkenfeld, durch Neuregelung des Stierwesens eine bessere gesetzliche Grundlage für die Entwicklung der einheimischen Viehzucht zu schaffen, suchte der Landwirtschaftliche Verein für die Rheinprovinz eine neue Organisation zur Verwendung der beträchtlichen Staatszuschüsse für die Hebung der Rindviehzucht einzurichten. Nach umfangreichen Vorarbeiten und nachdem durch Bereifung der Provinz seitens der dazu berufenen Organe des Vereins die Viehschläge, die für die einzelnen Teile der Provinz angezeigt erschienen, festgestellt waren, wurde das ganze Zuchtgebiet in 4 große Bezirke eingeteilt. Da die Rheinprovinz 26 992 qkm Flächenraum hat, das Fürstentum aber nur 503 qkm, so ist jedes Zuchtgebiet in der Rheinprovinz durchschnittlich etwa  $13\frac{1}{2}$  mal so groß, wie das ganze Fürstentum. Die gesetzliche Regelung in der Rheinprovinz ist bereits durch ein preussisches Gesetz vom Jahre 1890, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Stierhaltung, erfolgt, in dem auch das Körwesen umgestaltet ist.

Die Staatsregierung hat bereits im Jahre 1912 den Entwurf eines neuen Körpergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld aufgestellt und ihn dem Provinzialrate zur Begutachtung vorgelegt. Der Provinzialrat hat sich damals gutachtlich gegen den Erlaß dieses Gesetzes ausgesprochen.

Die Staatsregierung hat darauf noch eine weitere Prüfung der Angelegenheit für angebracht erachtet und davon abgesehen, den Entwurf dem Landtage vorzulegen.

Die inzwischen angestellten Erwägungen haben zu einer Änderung des Entwurfs von 1912 in einigen wichtigen Punkten geführt. Nachdem der Sachverständige der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum, Müller-Minnehof sich an Ort und Stelle über die einschlägigen Verhältnisse im Fürstentum ein Urteil gebildet, ein Gutachten erstattet und sich in letzterem dahin ausgesprochen hat, daß bei der Kleinheit des Zuchtgebietes nur die Züchtung einer Rasse geboten sei, hat die Staatsregierung die Überzeugung gewonnen, daß eine Abänderung des Entwurfs von 1912 in wesentlichen Punkten angebracht sei.

Der abgeänderte Gesetzentwurf ist von der Staatsregierung auch noch der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum vorgelegt. Die von derselben in Anregung gebrachten Abänderungen haben zum größten Teil bei der endgültigen Aufstellung des Entwurfs berücksichtigt werden können.

Der jetzt vorgelegte abgeänderte Gesetzentwurf von 1912 beabsichtigt zur Förderung der Rindviehzucht eine Änderung der jetzt bestehenden Vorschriften vor allem in zwei Richtungen herbeizuführen. Es soll ein einheitliches Zuchtziel aufgestellt, der Körperzwang allgemein für alle Zuchtstiere, soweit sie nicht zum Decken der Kühe des eigenen Besitzers dienen, eingeführt werden, auch für die Zuchtstiere der Gemeinden, und es soll den Gemeinden gesetzlich die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderliche Zahl von Zuchtstieren zu halten. Außerdem sind Prämien für besonders gute Zuchtstiere vorgesehen, und es soll die



Möglichkeit zur Führung eines Herdbuchs gesetzlich geregelt werden.

Daß die Einführung des Körzwanges für Zuchtstiere auf die gesamte Rindviehzucht vorteilhaft einwirkt, wird hier einer weiteren Begründung nicht bedürfen; es ist das allgemein anerkannt und durch die Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten, wie auch des Herzogtums Oldenburg bestätigt. Die Einführung auch im Fürstentum Birkenfeld wird nicht weiter aufgeschoben werden dürfen, wenn nicht die Viehzucht dauernd Schaden leiden soll.

Die Vorschriften über die Körungen, die Wahl und die Zusammensetzungen der Körkommission und der Revisionskommission sind eingehender als im Gesetze von 1868 vorgeschlagen und, soweit die Verhältnisse es gestatten, den im Herzogtum Oldenburg geltenden Vorschriften nachgebildet.

Eine wesentliche Änderung des bestehenden Zustandes will der Gesetzentwurf dadurch herbeiführen, daß das Körwesen zu einer Angelegenheit des Landesverbandes gemacht werden soll, wie es auch im Herzogtum Oldenburg Sache der weiteren Kommunalverbände (Amtsverbände) ist. Insbesondere ist vorgesehen, daß für die Ernennung der Mitglieder der Körkommission und der Revisionskommission Vorschlagslisten vom Landesauschuß aufzustellen sind, daß der Landesverband die Kosten der Körungen und Revisionskörungen trägt, daß die Gebühren für die Aufkörungen vom Landesauschuße festgesetzt werden und daß diese Gebühren wie auch die Geld- und Ordnungstrafen in die Kasse des Landesverbandes fließen sollen.

Den Kommissionen ist bei Ausübung ihrer Obliegenheiten tunlichst Selbständigkeit gelassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf erstreckt sich abweichend von dem Gesetze von 1868 lediglich auf die Rindviehzucht. Die Schweine- und Ziegenzucht wird nicht berührt; eine gesetzliche Regelung für diese muß vorbehalten bleiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

#### Zu §§ 2 und 3.

Die geringe räumliche Ausdehnung des Fürstentums, die kleine Anzahl der vorhandenen Zuchtstiere (120—130), die wenig von einander verschiedenen züchterischen Verhältnisse und besonders der Umstand, daß die hiesigen Viehbestände zu 80% bereits simmentaler Blut enthalten, lassen die Wahl der simmentaler Rasse als alleiniges Zuchtziel und die Bildung nur eines Körbezirks zweckmäßig erscheinen.

Durch die Bildung nur eines Körbezirks soll der Körkommission Gelegenheit gegeben werden, aus einer möglichst großen Anzahl von Stieren diejenigen auszuwählen, die in bezug auf Körperentwicklung, Rassereinheit und Gesundheit dem Zuchtziele am nächsten kommen.

Die Wahl der Körkommissionen ist in dem jetzt geltenden Gesetze auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats in der Gemeindeordnung von 1855 (Artikel 24). Nachdem aber die revidierte Gemeindeordnung vom 28. März 1876 (Artikel 24 Absatz 1) 4 Jahre für die Wahl des Gemeinderats festgesetzt hat, wird diese Frist folgerichtig auch für die Körkommission vorzuschreiben sein. Dasselbe gilt für das ernannte Mitglied der Revisionskommission (§ 7 des Entwurfs).



## Zu § 4.

Bei der Festsetzung der Körorte, die von der Regierung nach gutachtlicher Anhörung des Obmanns vorzunehmen sein wird, werden hauptsächlich die topographischen Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen sein, um den Auftrieb der Stiere möglichst zu erleichtern.

Die Körung findet auch für die bereits angeführten Stiere jedes Jahr statt, damit die Tauglichkeit stets aufs neue festgestellt wird und damit Fehler, die bei der erstmaligen Körung etwa übersehen worden sind, oder Klagen über mangelhafte Nachzucht berücksichtigt werden können. Deshalb soll der Zulassungsschein (Körchein) nur bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit haben.

## Zu § 5.

Nach Aufstellung eines bestimmten Zuchtzieles ist es eine selbstverständliche Forderung, für die anzuführenden Zuchstiere Nachweise der Rasseinheit zu verlangen. Diese Forderung soll sich zunächst nur auf die von auswärts eingeführten Stiere erstrecken; auf die im Fürstentum gezüchteten soll sie erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Anlegung eines Herdbuchs Anwendung finden.

Die Abstammungsnachweise werden nur dann als vollwertig anzusehen sein, wenn sie von solchen Züchtervereinigungen ausgestellt sind, die die Regierung als zuverlässig anerkannt hat. Durch diese Einschränkung soll vermieden werden, daß Tiere mit Abstammungsnachweisen beliebiger Züchtervereinigungen wie auch von Gemeindevorstehern und dergleichen, die in Wirklichkeit keine Abstammungsnachweise sind, zur Anführung gelangen können. Insbesondere wird ja häufig seitens gewissenloser Händler das sogenannte Ursprungsattest an Stelle eines Abstammungsnachweises an weniger kundige Landwirte gegeben.

## Zu § 6.

Die Körgebühren setzt der Landesauschuß fest. Der Gefek-entwurf ist davon ausgegangen, daß sie nicht höher bemessen werden, als daß der Landesverband die ihm für das Körungswesen erwachsenden Ausgaben durch die Gebühren und die ihm zufließenden Geldstrafen decken kann.

## Zu § 7.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften für das Herzogtum Oldenburg ist eine Nachprüfung des Ergebnisses der Körung (Revisionskörung) auf den Antrag des Besitzers des Stieres für den Fall vorgesehen, daß die Mitglieder der Körkommission über eine Abkörung nicht übereinstimmen. Daß der Landestierarzt in der Revisionskommission den Vorsitz führt, bietet eine Gewähr für die Sachlichkeit und Gleichmäßigkeit der Nachprüfungen.

Außerdem scheint es erwünscht, daß der Obmann der Körkommission auch der Revisionskommission angehört, um in dieser den Standpunkt der Körkommission und die Gründe der Abkörung des betreffenden Stieres zu vertreten.

## Zu § 8.

Die Führung von Verzeichnissen (Sprungregistern) ist erforderlich zur Erlangung von Abstammungsnachweisen zur Kontrolle über die Benutzung des Stieres und als Nachweise der Deckerfolge. Die Sprungregister können auch dazu dienen, um

festzustellen, ob und inwieweit ansteckende Krankheiten und Seuchen durch Stiere auf die ihnen zugeführten Kühe und umgekehrt übertragen worden sind oder die Übertragbarkeit vermutet werden kann. Es ist dies insofern wichtig, als durch rechtzeitig getroffene Maßregeln der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten Einhalt geboten werden kann. Die ordnungsmäßige Führung solcher Verzeichnisse muß daher auch durch Strafandrohung gesichert werden.

Zu § 9.

Der Entwurf verpflichtet die Gemeinden zur Stierhaltung, weil anzunehmen ist, daß dadurch das Interesse der Viehzüchter am besten gewahrt ist; es soll indessen selbstredend nicht ausgeschlossen sein, daß auch andere Besitzer von Stieren, namentlich in größeren Gemeinden, ihren Stier decken lassen.

Die Bestimmungen unter Nr. 2 verfolgen den Zweck, eine genügende Zahl von Zuchtstieren sicher zu stellen und die nachteiligen Einwirkungen zu vermeiden, die durch Überanstrengung des Stieres infolge zu häufigen Deckens entstehen können. Die Bestimmung stimmt überein mit den für die preussische Rheinprovinz bestehenden Vorschriften. Um Härten zu vermeiden, ist die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen; sie werden namentlich dann eintreten können, wenn die Zahl der Kühe oder Kinder in der Gemeinde nur ganz unerheblich mehr als 100 beträgt.

Zu §§ 10 und 11.

Die Bestimmungen enthalten eine Milderung der den Gemeinden nach § 7 obliegenden Verpflichtung zur Stierhaltung. Man wird die Gemeinden von der Haltung eines Stieres entbinden oder eine gemeinsame Stierhaltung benachbarter Gemeinden zulassen, wenn die Zahl der Kühe und deckfähigen Kinder gering ist, so daß der Aufwand der Stierhaltung in keinem Verhältnis zu dem daraus erwachsenden Nutzen steht und wenn im übrigen Unzuträglichkeiten insbesondere durch die Entfernung nicht zu erwarten sind.

Zu § 12.

Dem Gemeinderat soll es überlassen bleiben, über An- und Verkauf des Gemeindestieres, über seine Unterhaltung und Benützung Bestimmungen zu treffen.

Zu § 13.

Eine der wichtigsten Maßnahmen für die Entwicklung der Rindviehzucht ist die Festsetzung eines Mindestdeckgeldsatzes. Sie ist erforderlich, um die private Stierhaltung, ohne die keine Zucht vorwärts gebracht werden kann, zu fördern. Der Mindestdeckgeldsatz darf daher auch nicht zu niedrig gegriffen werden, denn nur dann, wenn in der Aufzucht wirklich guter Zuchtstiere ein Gewinn liegt, ist für den Züchter der Anreiz gegeben, solche zur Ankörung zu bringen und sie den Gemeinden und den anderen privaten Züchtern zur Verfügung zu stellen, sowie durch Einführung guten Zuchtmaterials von auswärts die eigene Zucht ständig zu verbessern. Je mehr die private Stierhaltung sich entwickelt, um so größer wird die Anzahl guter angeförter Stiere werden, aus denen die Gemeinden sich den geeignetsten auswählen können. Die Entwicklung einer privaten Stierhaltung kann somit die Entwicklung der Rindviehzucht überhaupt erst verbürgen.

Sie gibt die einzige Möglichkeit, mit der Zeit das mindertwertige Material auszumerzen und durch wirklich gutes Zuchtmaterial zu ersetzen. Die Existenzbedingungen würden aber für die private Stierhaltung unterbunden werden, wenn nur für sie ein Mindestdeckgeld festgesetzt würde, die Gemeindestierhaltung aber befugt bliebe, ihre Unkosten in bisheriger Weise zu decken. Nur bei einem für beide gleichermaßen geltenden und nach gleichen Grundsätzen zu erhebenden Mindestdeckeldsatz werden die Viehbesitzer den besten Zuchstier zum Decken ihres Viehs benutzen, und kann allein die Bahn frei gemacht werden für den zur Entwicklung der Viehzucht unentbehrlichen gesunden Wettbewerb zwischen privater und Gemeindestierhaltung, weil die Verhältnisse alsdann auch die widerstrebenden Gemeinden dahin drängen müssen, nur beste Zuchstiere anzuschaffen, wollen sie nicht durch das bessere Zuchtmaterial der Privaten die eigene Stierhaltung gefährden.

Im Herzogtum Oldenburg beträgt der Mindestdeckeldsatz schon seit Jahren nirgends mehr unter 3 *M* und wird auch im Fürstentum Birkenfeld nicht niedriger bemessen werden dürfen.

#### Zu § 14.

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt das Unterbieten zu verhüten, das bei öffentlicher Vergebung der Unterhaltung des Stieres an den Mindestfordernden erfahrungsgemäß schädlich eingewirkt hat, und das leicht dazu führen kann, den Preis der Stierhaltung so herunterzudrücken, daß eine gute Pflege des Stieres in Frage gestellt wird. Das Verbot wird bei mehreren Bewerbern um die Stierhaltung eine sachliche Prüfung der verschiedenen Forderungen fördern, bei der nicht nur die niedrigste Forderung, sondern auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Das Verbot des sogenannten Reihhaltens ist bereits im Gesetze von 1868 enthalten (vgl. oben im Eingang der Begründung).

#### Zu § 15.

Der § 15 hat im allgemeinen die Bestimmungen des Art. 4 des alten Gesetzes in sich aufgenommen, nur daß infolge der Einführung eines Mindestdeckeldes eine Abänderung der Vorschriften über die Aufbringung der Kosten der Stierhaltung nötig wurde. Daß zu Nr. 2 die Befreiung derjenigen Viehbesitzer, die eigene Zuchstiere halten, von der Umlage ausgesprochen ist, wird billig erscheinen.

#### Zu § 18.

Die Gewährung von Prämien ist ein geeignetes Mittel, um auf die Beschaffenheit des Stiermaterials und damit auf die ganze Zucht einzuwirken. Die gleiche Einrichtung besteht im Herzogtum Oldenburg und hat sich dort bewährt.

#### Zu § 20.

Die Einrichtung eines Herdbuches ist ein wesentliches Mittel zur Förderung der Rindviehzucht. Da das Körpergesetz für das Herzogtum, dem der vorliegende Gesetzesentwurf in vielen Teilen nachgebildet ist, Vorschriften für die Einführung eines Herdbuches enthält, so erschien es angemessen, auch für das Fürstentum

Birkenfeld die Möglichkeit zur Einführung eines Herdbuches gesetzlich vorzusehen.

Die Ausgaben für die Führung eines Herdbuches werden kaum in die Wagschale fallen, da in dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule die nötige Arbeitskraft vorhanden ist.

Zu § 25.

Damit das Gesetz in vollem Umfange in Kraft treten kann, ist es erforderlich, daß vorher die Körorte festgesetzt, die Mitglieder der Körkommission und der Revisionskommission gewählt, deren Tagegelder und Reisekosten festgesetzt und die Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Die darauf bezüglichen Vorschriften des Gesetzes werden daher sogleich in Kraft treten müssen. Dagegen kann erst, wenn die Einrichtungen zur Vornahme der Körungen geschaffen sind, der Körperzwang und die den Gemeinden auferlegte Verpflichtung zum Halten von Zuchttieren in Wirksamkeit treten. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes in diesen Teilen muß der Bestimmung im Verordnungswege vorbehalten werden.

## Protokolle

über die Verhandlungen des Provinzialrats des  
Fürstentums Birkenfeld  
in der ordentlichen Herbstversammlung 1916.

### I. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld am 16. Oktober 1916, vormittags  
11 Uhr in der Turnhalle des Gymnasiums.

Gegenwärtig:

1. der Großherzogliche Kommissar, Herr Regierungspräsident,  
Staatsminister z. D. Willich, Excellenz.
2. Von Seiten Großherzoglicher Regierung:  
Herr Regierungsrat Pralle,  
„ Oberforstmeister Braß,  
„ Regierungsassessor Wege.
3. Die Mitglieder des Provinzialrats (vergleiche das vorge-  
bestete Einladungsschreiben) mit Ausnahme der Herren  
Schmidt, Treibs, Hahn, Purper, Emert und May, die in-  
folge des Ausbleibens eines Eisenbahnzuges oder entschuldigt  
fehlten.
4. Regierungsrevisor Herrmann, als Protokollführer.

Der Großherzogliche Kommissar — — — — —  
übergab die Vorlagen:

2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Förderung der  
Rindviehzucht.

### III. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld am 17. Oktober 1916, vormittags  
10 Uhr in der Turnhalle des Gymnasiums.

Gegenwärtig:

Dieselben Personen wie zur II. Sitzung beschrieben mit  
Ausnahme der Herren Regierungsrat Pralle und Oberforst-  
meister Braß. Es war ferner anwesend Herr Stellerrat Pauly.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, worauf die Protokolle  
der I. und II. Sitzung vorgelesen, genehmigt und vollzogen  
wurden.

Sodann wurde in die vorbereitende Beratung  
der Vorlage II, Entwurf eines Gesetzes be-  
treffend Förderung der Rindviehzucht, ein-  
getreten.

Bei der allgemeinen Besprechung der Vorlage wurde aus  
der Reihe der Mitglieder hervorgehoben, daß es jetzt nicht an der  
Zeit sei, ein solch wichtiges und einschneidendes Gesetz zu er-  
lassen. Die ganze Angelegenheit eile nicht. Es genügten aber  
auch die gestellten gesetzlichen Bestimmungen, was dadurch be-  
wiesen werde, daß der Viehbestand des Fürstentums gut sei.  
Von auswärts sei das Birkenfelder Rindvieh gesucht. Der Bauer  
wisse schon selbst was zu seinem Vorteile gereiche, ohne daß man  
ihn gesetzlich dazu zwingen.

Die Simmentaler Rasse allein zuzulassen sei verkehrt.  
Diese schwere Rasse eigene sich nicht für unsere Gebirgsgegend.  
Die Glan-Dommersberger Rasse sei vorzuziehen. Der Herr Müller,  
Landwirt zu Alienhof, welcher vor dem Kriege einige Tage im  
Fürstentum weilte und die Simmentaler Rasse in Vorschlag

gebracht habe, könne nicht ein maßgebendes Urteil in dieser schwierigen Frage auf Grund seiner in wenigen Tagen gemachten Studien abgeben.

Ferner wurde hervorgehoben, daß ein großer Teil der Gemeinden des Fürstentums viel zu klein sei, um sich einen eigenen Stierstall zu bauen.

Ein Mitglied bezweifelt die Ausführungen im Absatz 2 der Begründung, soweit davon die Rede ist, daß die Anfang der 80er Jahre ausgearbeiteten Gesetzentwürfe die Zustimmung des landwirtschaftlichen Vereins für das Fürstentum Birkenfeld gefunden hätten.

Seitens der Regierung wurde dies durch auszugswweise Vorlesung der vorliegenden betreffenden Verhandlungsprotokolle widerlegt und noch erläuternd dazu bemerkt, daß vor der Beschlußfassung des landwirtschaftlichen Vereins für das Fürstentum Birkenfeld dessen Unterabteilungen gutachtlich zur Sache gehört seien. Alle Unterabteilungen, abgesehen von den Städten Oberstein und Idar, die erklärten, kein Interesse an der Angelegenheit zu haben, hätten sich zustimmend zu dem damaligen Rörgegesetzentwurf geäußert.

Ein Mitglied begrüßt die Absicht zur Förderung der Rindviehzucht etwas zu tun und spricht sich im allgemeinen im zustimmenden Sinne zu dem Gesetzentwurfe aus. Nur bezweifelt das Mitglied, ob mit der Simmentaler Rasse die für hiesige Gegend geeignetste Zuchtrichtung gewählt sei und weist darauf hin, daß in einer sich mit dieser Frage befassenden Versammlung der Lokalabteilung Rirn des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen der Zuchtinspektor Luther und andere Sachverständige die Glan-Donnersberger Rasse als für hiesige Gegend am geeignetsten bezeichnet haben. Das Schweizer Vieh sei an ein kalkhalteriges Futter gewöhnt, als es unsere Gegend liefere. Die Simmenthaler Rasse könne hier nur auf ihrer Höhe gehalten werden, durch öftere Einfuhr von frischem Blut aus der Schweiz. Dies sei aber mit großen Unkosten verknüpft. Redner betonte noch, daß vor allen Dingen der Landwirt darauf bedacht sein müsse, nur die besten Tiere zur Zucht zu benutzen, dann würde sich mit den Jahren der Viehstand heben.

Ein anderes Mitglied stimmte dem zu, daß unsere Gegend zu kalkarm sei für das Schweizevieh. Infolgedessen ging dasselbe hier zurück. Ferner wies man auf die höheren Kosten, die durch das Körwesen entstehen, hin.

Ein Mitglied begrüßt die Bestrebungen, die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu heben, glaubt aber, daß durch den Krieg zu wenig Stimmung für das Gesetz vorhanden sei. Wieder ein anderes Mitglied schildert die guten Erfahrungen die man im Bürgermeistereibezirk Herrstein mit Gemeindestieranstalten gemacht habe.

Von seiten der Regierung wurde betont, daß der vorliegende Gesetzentwurf an den seitherigen Bestimmungen, wonach die Gemeinden das Halten der Zuchtstiere zu regeln haben, nichts ändere. Der Umstand, daß bereits 80% des Rindviehbestandes des Fürstentums Simmentaler Blut sei, lasse keine andere Zuchtrichtung als diese zu. Zum Ankauf von Zuchtstieren Simmentaler Rasse seien in den letzten Jahren auf Antrag in 51 Fällen Beihilfen von der Regierung bewilligt worden.

Bei der Durchberatung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs machte ein Mitglied zu § 4 darauf aufmerksam, daß es zu schwierig sei, die Stiere

stundenweit zu führen, daß es deshalb besser sei, die Körkommission begeben sich von Ort zu Ort. Andere Mitglieder sprechen sich dagegen aus und weisen insbesondere darauf hin, daß nur dann, wenn eine Anzahl Zuchtstiere zusammengebracht werde, sich ein Überblick gewinnen lasse.

Den zu § 5 aus der Mitgliederreihe geäußerten Bedenken, daß 3 Jahre eine zu kurze Zeit seien um eine reine Rasse zu schaffen wurde regierungsseitig entgegen gehalten, daß das Gesetz nicht vorschreibe, daß nach 3 Jahren ein Herdbuch geführt werden müsse, sondern daß dies der Beschlußfassung durch den Landesauschuß vorbehalten sei.

Zu § 13 bemerkten zwei Mitglieder, daß man die Erhebung eines Deckgeldes den Gemeinden überlassen solle. Bei Erzielung eines Überschusses aus der Stieranstalt sei z. B. die Erhebung eines Deckgeldes nicht erforderlich. Ferner will man nur für die Tiere ein Deckgeld gezahlt wissen, die tatsächlich gedeckt werden.

Auf eine Anfrage eines Mitgliedes zu § 16, warum der Landesverband die Kosten bezahlen solle, wo doch die Regierung zu bestimmen habe, wurde seitens der Regierung auf das Irrige dieser Auffassung hingewiesen, indem doch sehr wichtige Bestimmungen, z. B. Vorschlag der Körkommission durch den Landesverband zu treffen seien. Ein Mitglied hielt es für durchaus richtig, daß dem Landesverband diese Aufgaben übertragen würden.

Zur Beglaubigung:

gez.: Rudolf Schmidt. Carl Mayer.  
Otto May. Herrmann.

Sodann wurde in die beschließende Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Förderung der Rindviehzucht eingetreten.

Zu § 2 stellten die Mitglieder Antes, Bruch, J. Kunz, Klein, C. Ludw. Kunz und Schweig folgenden Antrag:

„der Provinzialrat wolle beschließen den § 2 dahin abzuändern, daß es heißt: 1. Es dürfen nur Stiere der Simmentaler und Glan-Donnersbergers Rasse zum Decken benützt werden (u. s. w.).“

Begründung:

„Weil die Lage des Fürstentums nicht geeignet ist, nur die rein Simmentaler Rasse einzuführen und sich schon viele Sachverständige dagegen ausgesprochen haben.“

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu § 12 stellten die Mitglieder Antes, J. Kunz, Klein, Schweig und C. Ludwig Kunz den folgenden Antrag:

„Zu § 12 soll noch ein Artikel zugefügt werden: 4. ob alle die deckfähigen Kühe und Rinder zu den Kosten der Gemeindestierhaltung herangezogen werden sollen, oder nur dasjenige Vieh das gedeckt wird.“

Begründung:

„Manche Gemeinden könnten dadurch, wenn alle deckfähigen Kühe und Rinder gezählt werden in die Lage kommen noch einen weiteren Stier einstellen zu müssen, wonach sie laut Antrag befreit werden.“



Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu § 13 stellten die Mitglieder Petsch, May und Mayer den Antrag:

„Zu § 13:

der Provinzialrat wolle vorstehenden Paragraphen wie nachstehend angegeben abändern:

Zur Deckung der Unkosten, welche durch die Stierhaltung entstehen, wird ein Deckgeld erhoben. Sollten die Gewinne beim Verkauf der Stiere die Unkosten der Stierhaltung decken, so kann von der Erhebung eines Deckgeldes ganz abgesehen werden.“

Nachdem zur Begründung noch besonders hervorgehoben wurde, daß es unbillig sei etwaige Überschüsse in die Gemeindefasse fließen zu lassen, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Zu § 15 Absatz 2 wurden zwei Anträge gestellt:

a) Antrag des Mitgliedes May:

„der Provinzialrat wolle beschließen, den Absatz 2 des § 15 zu streichen.

Begründung:

Der Absatz 2 des § 15 besagt, daß einzelne Viehbesitzer, welche eigene Zuchtstiere halten von den durch Umlage aufzubringenden Kosten der Stierhaltung befreit sind. Da kleine Gemeinden die entstehenden Kosten schon sehr schwer aufzubringen haben, so ist die Befreiung der einzelnen Viehbesitzer von den Lasten dazu geeignet, die eigene Stierhaltung fast unmöglich zu machen.“

b) Antrag des Mitgliedes Haag:

„der Provinzialrat wolle beschließen, den Absatz 2 folgendermaßen zu beantragen: Sämtliches in der Gemeinde gehaltene Vieh ist zur Bestreitung der Umlagen auf den gehaltenen Zuchtstier heranzuziehen.

Begründung:

Werden von einzelnen Viehbesitzern noch Zuchtstiere zum Decken gehalten, so ist in den kleinen Gemeinden, wo ohnedem das Halten eines Zuchtstieres mit großen Unkosten für die einzelnen Viehbesitzer verbunden ist, dasselbe kaum mehr möglich. Es müssen vielmehr sämtliche Tiere ohne Ausnahme herangezogen werden.“

Nach Besprechung wurde der Antrag Haag zurückgezogen und der Antrag May einstimmig angenommen.

Nachdem die zweite Lesung beendet war, wurde der ganze Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung gebracht und einstimmig abgelehnt.

---

Zur Beglaubigung:

gez.: Rudolf Schmidt. Bruch.  
Huber. Herrmann.

## Anlage 36.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage teilt die Staatsregierung mit, daß die Eisenbahn-Grundstücks- und Gebäude-Verzeichnisse der Landtagsregistratur nach dem Stande der Katasterfortschreibung für das Steuerjahr 1916 berichtigt sind.

Für die auf oldenburgischem Gebiete belegenen Bahnstrecken sind die Verzeichnisse neu aufgestellt, nachdem die Vereinigung aller in einer Gemeinde belegenen Eisenbahngrundstücke zu einem besonderen Artikel jetzt durchgeführt ist.

Oldenburg, den 14. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

## Anlage 37.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Kriegszulage, die durch das Gesetz vom 8. Januar d. Js. für die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Lehrer an den Volksschulen eingeführt war, erwies sich bei dem seitdem allgemein eingetretenen Fortschreiten der Teuerung schon bald als unzureichend. Da aus dem gleichen Grunde andere Bundesstaaten, namentlich auch Preußen, und das Reich dazu übergingen, die bei ihnen gewährten, meist an sich schon reichlicheren Zulagen weiter zu erhöhen, konnte die Staatsregierung im Sommer dieses Jahres sich der Prüfung nicht entziehen, wie dem bei den Beamten und Arbeitern immer mehr zunehmenden Notstande zu begegnen sei. Dabei war anzuerkennen, daß die bisher bewilligten Zulagen dringend einer Steigerung bedürften, daß der Kreis der berücksichtigten Angestellten durch Erhöhung der Einkommensgrenze zu erweitern war, und daß außer unerwachsenen Kindern auch das Vorhandensein anderer unterhaltsbedürftiger Angehöriger die Gewährung der Zulage notwendig machte.

Da es sich um die Bekämpfung eines gegenwärtigen Notstandes handelte, konnte die Durchführung der erforderlichen Gesetzesänderung nicht wohl so lange verschoben werden, bis der Landtag wieder zu seiner ordentlichen Tagung zusammentreten und die Vorlage erledigen würde.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die in der Nebenanlage A enthaltene Verordnung nach den Artikeln 137 Ziffer 2 und 193 des Staatsgrundgesetzes am 15. Juli 1916 erlassen. Ihre Wirksamkeit ist von vornherein auf die Zeit bis zum Jahresende beschränkt, um der Mitwirkung des Landtages nicht weiter als notwendig vorzugreifen und weil mit einer wiederholten Abänderung des Gesetzes nach Ablauf dieser Frist zu rechnen war.

Dem einmal glaubte die Staatsregierung mit Rücksicht auf die Ausnahmeform der Verordnung sich auf die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse beschränken zu müssen und gleichzeitig damit rechnen zu können, daß der Landtag schon in Berücksichtigung der damaligen Lage sich demnächst mit weitergehenden Maßnahmen einverstanden erklären werde. Außerdem aber stand zu erwarten, daß die Erschwerung der allgemeinen Lebensverhältnisse bei Fortdauer des Krieges noch zunehmen und

die Notwendigkeit einer beträchtlichen weiteren Ausdehnung der Kriegszulagen herbeiführen werde.

Diese Erwartung ist eingetroffen. Wie allgemein bekannt ist, hat die Teuerung der meisten zur Lebensführung erforderlichen Waren und Dienste sich gerade in letzter Zeit noch weiter erheblich verschärft und sind andererseits die Löhne und Gehälter, die in Privatbetrieben an untere Angestellte gezahlt werden, bedeutend erhöht. In Würdigung dieser Umstände werden nach zuverlässigen Nachrichten auch eine Reihe von anderen Staatsverwaltungen eine wiederholte Steigerung der dort gewährten Zulagen vornehmen, die schon jetzt vielfach höher sind, als die Beträge der genannten Verordnung. Ebenso ist dort mit einer weiteren Ausdehnung des Kreises derjenigen Angestellten zu rechnen, die von der Maßnahme berührt werden.

Deshalb wird es notwendig, auch für Oldenburg eine alsbaldige Neuregelung der Kriegszulagen ins Auge zu fassen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der bisher festgehaltene Standpunkt, nur denjenigen Beamten Zulagen zu gewähren, die für unerwachsene Kinder oder — nach der Verordnung — für mehrere sonstige Angehörige zu sorgen haben, läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Abgesehen davon, daß auch ledige und kinderlose Beamte anderswo Kriegszulagen beziehen, ist anzuerkennen, daß namentlich in den unteren Einkommensstufen auch einzelstehende Personen von der Teuerung empfindlich getroffen und in eine Notlage versetzt werden. Diese sind daher mit mäßigen Sätzen in die Verordnung hereinzunehmen. Indessen braucht die Einkommensgrenze für sie nicht so hoch gezogen zu werden, wie für größere Haushalte, vielmehr genügt für Ledige die Berücksichtigung eines Höchsteinkommens von 2000 *M* und für Haushalte mit zwei Personen eines solchen von 2700 *M*. Gleichzeitig ist aber
2. die Höchstgrenze für Haushalte mit drei Personen und mehr noch etwas über den jetzigen Stand hinauszuführen. Bei der Wahl des Betrages von 3400 *M* für drei Personen ist maßgebend gewesen, daß hiermit alle unteren Beamten und von den mittleren die untersten Stufen getroffen werden, daneben naturgemäß auch die Angehörigen der höheren Stufen, soweit ihre Bezüge den genannten Betrag noch nicht überschreiten. Mit jeder zu berücksichtigenden weiteren Person erhöht sich die Grenze in bisheriger Weise.
3. Wie bereits erwähnt, bestand ein Mangel des ursprünglichen Gesetzes darin, daß es nur für Kinder Zulagen vorsah und sonstige Angehörige davon ausschloß, die den Haushalt des Beamten belasten, ohne zu dessen Ausgaben beitragen zu können. Die Verordnung hat dem abgeholfen, indem sie den Kindern solche „erwerbsunfähige Angehörige“ gleichstellt, „deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Befoldungsempfänger bestritten wird“. Diese Erweiterung wird beizubehalten und, entsprechend der Einbeziehung der kinderlosen Ehepaare, von der bisherigen Beschränkung zu befreien sein, wonach bei Verheirateten „die Ehefrau und bei Ledigen ein Angehöriger nicht mitgerechnet wird“. Sie ist aber ferner dahin zu ergänzen, daß für die fehlende Ehefrau eine Haushälterin berücksichtigt werden kann, auch wenn sie nicht als „Angehörige“ zu betrachten und nicht

erwerbsunfähig ist. Gleichzeitig wäre die Vorschrift in § 5 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend zu vervollständigen.

4. Obwohl gewisse Verschiedenheiten der Lebenslage durch den Wohnort des Beamten begründet werden, ist auch jetzt von der anderswo meist zugrunde gelegten Ortsklasseneinteilung im allgemeinen abgesehen. Nur erweist es sich als unvermeidlich, einige besonders teure Orte herauszuheben und in ihnen eine um etwa ein Drittel höhere Zulage zu gewähren. Das sind zunächst Rüstingen und (für die Eisenbahnbeamten) Wilhelmshaven. Dort hat die regelmäßige Kriegszulage sich als ungenügend erwiesen und mußte jetzt schon für einen Teil der außerhalb des Zivilstaatsdienerverhältnisses beschäftigten Angestellten durch eine weitere Beihilfe ergänzt werden. Es ist dringend erwünscht, daß auch das übrige Personal, namentlich die Zivilstaatsdiener, entsprechend bedacht werden. Wenn das geschieht, muß die gleiche Behandlung in Bremen-Neustadt eintreten, wo ähnliche Verhältnisse herrschen.
5. Bei Bemessung der Zulage selbst ist das bisherige System aufgegeben, wonach der Betrag für einen Haushalt mittlerer Ausdehnung berechnet und nach der Zahl der mehr vorhandenen Kinder oder Angehörigen erhöht wurde. Die dabei entstehenden Ungleichheiten lassen sich vermeiden, wenn man die Zulagen einfach nach der Zahl der zu berücksichtigenden Personen bemißt. Alsdann wird ein Jahresbetrag von 48 *M* für die Person angemessen sein, der sich in Rüstingen-Wilhelmshaven und Bremen-Neustadt auf 66 *M* steigert. Das führt zu folgender Tabelle.

Die Jahreszulage

	betrug bisher	beträgt künftig	
		allgemein	in Rüstingen u. s. w.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
für 1 Person	—	48	66
„ 2 Personen	—	96	132
„ 3 „	108	144	198
„ 4 „	108	192	264
„ 5 „	144	240	330
„ 6 „	180	288	396
		u. s. w.	

Um die Beamten möglichst bald in den Genuß der erweiterten und erhöhten Zulage zu setzen, wird das Gesetz, wofür ein Entwurf in Nebenanlage B vorgelegt wird, vom 1. November 1916 an in Kraft zu setzen sein, unter gleichzeitiger Wiederaufhebung der Verordnung.

Über die finanzielle Wirkung des Entwurfs behält sich die Staatsregierung nähere Mitteilungen für die Ausschußverhandlungen vor, da die dazu erforderlichen Feststellungen noch nicht haben zu Ende geführt werden können. Die aus dem Gesetz und der Verordnung erwachsenen Ausgaben für die Zivilstaatsdiener und die übrigen Angestellten und Arbeiter sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu ersehen.

Die Jahresausgabe betrug:

	Nach den bis Ende Juni 1916 geltenden Zulage- beträgen	Infolge Erhöhung des Mindest- betrages von 72 <i>M</i> auf 108 <i>M</i>	Infolge Erhöhung der Ein- kommens- grenze von 2400 <i>M</i> auf 3000 <i>M</i>	Infolge Gleich- stellung der erwerbs- unfähigen Angehörigen mit den Kindern unter 15 Jahren	Zu- sammen
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Staatsdiener, Angestellte, Arbeiter und Lehrer im Herzogtum, ausschließlich des Eisenbahnpersonals	44 584	14 053	16 581	1 278	76 496
2. Eisenbahnpersonal . . . . .	265 420	91 340	7 902	4 608	369 270
3. Staatsdiener, Angestellte, Arbeiter und Lehrer im Fürstentum Lübeck . . . . .	3 921	1 440	1 417	—	6 778
4. desgleichen im Fürstentum Birkenfeld . . . . .	1 613	504	1 807	—	3 924
Zusammen	315 538	107 337	27 707	5 886	456 468

Von den in den Ausgaben für das Herzogtum enthaltenen Kriegszulagen für Lehrer fallen 2172 *M* den Gemeinden zur Last.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle

1. der Verordnung vom 15. Juli 1916 zustimmen,
2. dem anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
3. der Staatsregierung die Mittel zur Verfügung stellen, die zur Bestreitung der im Gesetzentwurfe vorgesehenen und aus Staatsmitteln zu leistenden Kriegszulagen erforderlich sind.

Oldenburg, den 16. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

# Nebenanlage A.

## Verordnung

zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

Rastede, den 15. Juli 1916.

Wir Friedrich August usw.  
verordnen, auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 und des Artikels 193 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was folgt:

### Einziges Paragraph.

Der § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, erhält für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 folgende Fassung:

„Die Kriegszulage beträgt bei dem Vorhandensein von ein oder zwei Kindern unter fünfzehn Jahren im Jahre 108 *M.* Sie steigt für jedes weitere Kind unter fünfzehn Jahren um jährlich 36 *M.*

Sind nur ein oder zwei Kinder vorhanden, so dürfen steuerbares Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 3000 *M.* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 36 *M.*

Den Kindern gleichgeachtet werden ertwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Befoldungsempfänger bestritten wird, jedoch werden bei Verheirateten die Ehefrau und bei Ledigen ein Angehöriger nicht mitgerechnet.“

Urkundlich. Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Rastede, den 15. Juli 1916.

Friedrich August.

(S.)

Ruhstrat. Scheer. Graepel.  
Dr. Schmidt.

## Nebenanlage B.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

#### Artikel I.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, erfährt die folgenden Änderungen:

1. In § 1 fallen die Worte fort: „die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben.“
2. § 4 erhält die folgende Fassung:

#### § 4.

Die Kriegszulage beträgt für den Beamten, seine Ehefrau und seine Kinder unter fünfzehn Jahren im Jahre je 48 *M* oder, falls der dienstliche Wohnsitz des Beamten in Bremen-Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist, je 66 *M*.

Der Ehefrau und den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Bei alleinstehenden Beamten dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2000 *M* nicht überschreiten.

Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind unter 15 Jahren oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige) so dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2700 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die dritte Person auf 3400 *M* und für jede weitere Person um 48 *M* oder, wenn der Wohnsitz in Bremen-Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist, um 66 *M*.

3. § 5 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Wenn ein Kind fünfzehn Jahre alt wird oder eine von den im § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen wegfällt, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist. Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz erhält vom 1. November 1916 an rückwirkende Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Juli 1916 außer Geltung.



## Anlage 38.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtag hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck wegen Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Provinzialrat in Eutin hat der Vorlage einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Oldenburg, den 20. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck wegen Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### Artikel 1.

Hinter § 35 werden folgende §§ 35a und 35b eingefügt:

##### § 35a.

Die Hinterlegung von Geld erfolgt durch Einzahlung des Geldes bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank für Rechnung des Staates. Ausnahmsweise kann das Geld auch bei dem Amtsgericht eingezahlt werden, wenn der Hinterlegende ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

##### § 35b.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Der Staat haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird im Verwaltungswege bestimmt.

## Artikel 2.

§ 37 erhält folgende Fassung:

Geld, das fünf Jahre hinterlegt war, ohne daß während dieses Zeitraums Verhandlungen darüber stattgefunden haben, ist von dem Amtsgericht mit den inzwischen erwachsenen Zinsen an die Regierung zur Benutzung für die Kasse des Landarmenverbandes abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche erhoben, so hat die Regierung das Geld ungesäumt dem Amtsgericht mit den der Regierung vom Amtsgericht früher überwiesenen Bankzinsen, jedoch ohne die seitdem erzielten Zinsen zurückzuliefern.

## Artikel 3.

§ 35b findet auch auf das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Anwendung.

## Begründung.

Die für das gerichtliche Hinterlegungsverfahren geltenden Bestimmungen gehen von dem Grundsatz aus, daß die hinterlegten Gegenstände ohne Vermischung mit anderen Gegenständen beim Amtsgericht aufzubewahren sind. Dies gilt auch für hinterlegtes Geld; das Eigentum daran geht nicht auf den Staat über, abgesehen von dem Ausnahmefall, daß Geld 5 Jahre hinterlegt war, ohne daß in dieser Zeit Verhandlungen darüber stattgefunden haben; vgl. Gesetz vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 35—39 und Hinterlegungsordnung vom 1. Dezember 1899 § 8. — Verhandlungen der 3. Versammlung des 26. Landtags Anlage 5, S. 19/20. Die Folge dieser Bestimmungen ist, daß das hinterlegte Geld manchmal für längere Zeit dem Verkehr entzogen wird und keine Zinsen trägt. Hierbei handelt es sich um nicht unerhebliche Beträge. So waren in den fünf Jahren 1907—1911 bei den Amtsgerichten des Fürstentums Lübeck durchschnittlich dauernd über 7000 M hinterlegt, die bei einem Zinssatz von 2% etwa 140 M Zinsen jährlich erbracht hätten.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist es notwendig, diese Gelder dem Verkehr nicht länger zu entziehen. Die Möglichkeit dazu ist in der Vorschrift des Artikels 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben, wonach die Landesgesetze über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen und insbesondere vorschreiben können, daß die hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus übergehen. So ist die Sache u. a. auch in Preußen geregelt, vgl. preussische Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 § 6.

Da die Amtsgerichte in ihren Geschäftskassen keine Verwendung für das hinterlegte Geld haben, so müßten sie es, um eine Verzinsung zu ermöglichen, der Landeskasse zuführen und diese würde ihrerseits damit, wie mit anderen verfügbaren Geldern verfahren, d. h. es ihrem Guthaben bei der Oldenburgischen Landesbank zuschreiben lassen. Um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten, ist in Aussicht genommen, die

jämtlichen im Lande vorhandenen Niederlassungen der Oldenburgischen Landesbank unmittelbar als Zahlstellen der Amtsgerichte zu bestimmen. Die Amtsgerichte bleiben also Hinterlegungsstellen (§ 35 des genannten Gesetzes). Während aber bisher das zu hinterlegende Geld bei dem Amtsgericht selbst eingezahlt und dort verwahrt wurde, hat der Hinterleger nach dem Entwurf das Geld bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank, die es für Rechnung des Staates empfängt, einzuzahlen. Ausnahmsweise soll aber der Hinterleger berechtigt sein, das Geld unmittelbar beim Amtsgericht einzuzahlen, wenn er ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

Nur diese grundlegenden Vorschriften eignen sich für eine gleiche Regelung. Alles andere ist in der Vereinbarung mit der Oldenburgischen Landesbank und wie bisher (§ 39) in der im Verwaltungswege zu ändernden Hinterlegungsordnung zu bestimmen.

Insbesondere werden hier neue Vorschriften über die Verzinsung des hinterlegten Geldes zu treffen sein. Bei dem Wechsel des Zinsfußes ist es nicht möglich, einen bestimmten Zinssatz gesetzlich festzulegen. Es ist dies aber auch um so weniger nötig, als die Staatsregierung beabsichtigt, alle von der Landesbank zu vergütenden Zinsen ungeschmälert den Empfangsberechtigten zukommen zu lassen, selbst aber keinen Teil der Zinsen zu beanspruchen. Dies rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß den Amtsgerichten eine wesentliche Mehrarbeit durch das neue Verfahren nicht erwächst, während ein Teil der Arbeit und der Verantwortung, die mit der bisherigen Hinterlegungsweise verbunden war, ihnen abgenommen wird. Finanziell spielt der Verzicht auf einen Teil der Zinsen, da der Hauptteil doch jedenfalls dem Empfangsberechtigten zukommen muß, keine Rolle. Ausschlaggebend ist aber der Umstand, daß unsere Hinterlegungsgebühren jetzt schon sehr hoch sind (Gerichtskostengesetz vom 13. März 1903 § 81, so daß es nicht begründet ist, der Staatskasse außerdem noch einen Teil der Zinsen zuzuwenden.

Die aus den vorstehenden Erörterungen sich ergebenden Änderungen des Gesetzes sind in dem Artikel 1 (§§ 35a und 35b) des Entwurfs enthalten.

Die neue Fassung des § 37 (Art. 2) hat nur formelle Bedeutung. Ihre Notwendigkeit ergab sich daraus, daß fortan alle hinterlegten Gelder sofort in das Eigentum des Staates übergehen.

Artikel 3 enthält eine Übergangsbestimmung, damit auch das zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Zinsen tragen kann.

## Anlage 39.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage überreicht die Staatsregierung in Gemäßheit des § 10 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz in den Anlagen

- a) das von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführte und vom Hauptkassen-Kontrollleur als richtig bescheinigte, die Stelle der Rechnung vertretende Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogtums Oldenburg für 1915,
- b) die Krongutskasse-Rechnung des Fürstentums Lübeck für 1915,
- c) die Krongutskasse-Rechnung des Fürstentums Birkenfeld für 1915.

Um demnächstige Rückgabe der Anlagen wird gebeten.

Oldenburg, den 21. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

## Anlage 40.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Kaiserliche Marine-Intendantur in Wilhelmshaven hat den Wunsch zu erkennen gegeben, das zum Staatsgute gehörige Große Oberahnische Feld für den Marinefiskus käuflich zu erwerben. Die Insel ist in den letzten Jahren von der Kaiserlichen Marine des öfteren mit jedesmaliger Erlaubnis der Domänen-Inspektion für Sprengübungen benutzt worden, wozu sie sich ihrer Lage nach besonders gut eignet. Für die dadurch verursachte Nutzungstörung mußte in jedem solchen Falle der Pächter entschädigt werden. Die Weiterungen, die bei Feststellung dieser Entschädigung wiederholt entstanden, legten beiden Teilen, der Marinebehörde und der Domänen-Inspektion, den Gedanken nahe, die Insel, die am 1. Mai 1917 pachtfrei wird, an den Marinefiskus zu verpachten oder zu verkaufen. Der Besitz des Großen Feldes hat, nachdem der früher behufs Landgewinnung geplante und teilweise ausgeführte Durchschlag dorthin auf Verlangen des Reichs hat aufgegeben werden müssen (s. Reichs-Kriegshafengesetz vom 19. Juni 1883 § 6), für den Oldenburgischen Staat keine Bedeutung mehr. Die Insel liegt im Abbruch.

Die Staatsregierung hat gegen die Veräußerung gegen einen angemessenen, noch zu vereinbarenden Kaufpreis um so weniger Bedenken, als der Zweck, zu dem sie geschieht, auch eine zwangsweise Enteignung rechtfertigen dürfte.

Sie beantragt daher ergebenst:

Der geehrte Landtag wolle ihr zur Veräußerung des Großen Oberahnischen Feldes die Ermächtigung erteilen.

Oldenburg, den 24. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.